



3. Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Paderborn

Für die Wahlperiode 2014 - 2020

Stand: 26.1.2015

Der Kreis Paderborn informiert

3. Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Paderborn

Für die Wahlperiode 2014 - 2020

Der 3. Kinder- und Jugendförderplan wurde gemeinsam mit den Arbeitsgemeinschaften § 78 SGB VIII „Jugend“ und „offene Kinder- und Jugendarbeit“ erarbeitet und durch den Kreisjugendhilfeausschuss am 24.11.2014 beschlossen (DS-Nr. 16.0111).

Er gilt für die Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Paderborn:
Altenbeken, Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Borcheln, Büren, Delbrück, Hövelhof, Lichtenau und Salzkotten.

Herausgeber: Kreis Paderborn – Der Landrat –
Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Autoren: Brathun, Anna
Gladbach, Roland
Hagen, Christiane
Rehmann-Decker, Edith
unter Beteiligung der AG 78 „Jugend“
und „offene Kinder- und Jugendarbeit“

0.	Inhaltsübersicht	
	Inhaltsverzeichnis	3
1.	Grundlagen und Ziele des 3. Kinder- und Jugendförderplans	5
1.1	Allgemeine Grundlagen	5
1.2	Gesetzliche Grundlagen	7
1.3	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	6
1.4	Zukunftsprogramm Jugend und Familie mit integrierter Jugendhilfeplanung des Kreises Paderborn	6
2.	Querschnittsaufgaben	8
2.1	Bildung	9
2.2	Inklusion	11
2.3	Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit	12
2.4	Interkulturelle Bildung	14
2.5	Partizipation von Kindern und Jugendlichen	15
2.6	Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule	17
2.7	Medien	19
2.8	Kinderschutz	21
3.	Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit	22
3.1	Jugendverbandsarbeit	22
3.1.1	Grundlagen	22
3.1.2	Ziele und Schwerpunkte	23
3.1.3	Aufgaben des Kreises Paderborn als öffentlicher Träger der Jugendhilfe	24
3.1.4	Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	25
3.2	Handlungsfeld offene Kinder- und Jugendarbeit	26
3.2.1	Grundlagen	26

3.2.2	Ziele und Schwerpunkte	27
3.2.3	Aufgaben des Kreises Paderborn als öffentlicher Träger der Jugendhilfe	28
3.2.4	Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	28
3.3	Handlungsfeld erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	29
3.3.1	Grundlagen	29
3.3.2	Ziele und Schwerpunkte	29
3.3.3	Aufgaben des Kreises Paderborn als öffentlicher Träger der Jugendhilfe	30
3.3.4	Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	31
3.4	Handlungsfeld Jugendsozialarbeit	32
3.4.1	Grundlagen	32
3.4.2	Ziele und Schwerpunkte	32
3.4.3	Aufgaben des Kreises Paderborn als öffentlicher Träger der Jugendhilfe	35
3.4.4	Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	35
4.	Darstellung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit	36
4.1	Übergreifende Angebote des Kreisjugendamtes Paderborn	36
4.2	Darstellung der Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Paderborn	37
5.	Strukturen	41
5.1	Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII	41
5.2	Wirksamkeitsdialog	43
6.	Finanzielle Förderung	46

1. Grundlagen und Ziele des 3. Kinder- und Jugendförderplanes

1.1 Allgemeine Grundlagen

Mit Beschluss des Kinder- und Jugendfördergesetzes (KJFÖG) durch den Landtag Nordrhein-Westfalen im Oktober 2004 wurden Land und Kommunen verpflichtet, einen Kinder- und Jugendförderplan für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode aufzustellen.

Der Regelungsbereich des KJFÖG bezieht sich auf die in den §§ 11 bis 14 des SGB VIII (8. Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz) beschriebenen Handlungsfelder der Jugendförderung:

- Jugendverbandsarbeit
- offene Kinder- und Jugendarbeit
- Jugendsozialarbeit
- erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Die explizite Aufgabe des kommunalen Kinder- und Jugendförderplans besteht darin,

- die genannten Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit inhaltlich zu beschreiben und ihre Angebote und Maßnahmen im Hinblick auf die Bedarfe der Zielgruppen zu überprüfen und zu steuern,
- die Querschnittsaufgaben (siehe Punkt 2) in die Planung mit einzubeziehen und besondere Lebenslagen zu berücksichtigen,
- die Planung in Verhandlung mit allen an der Kinder- und Jugendarbeit beteiligten Akteure abzustimmen und
- die finanzielle Ausstattung der Angebote und Maßnahmen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendförderung festzulegen (siehe Richtlinien des Kreises Paderborn zur Förderung im Bereich der Jugendhilfe).

Die Qualitätsentwicklung und -sicherung ist ein integraler Bestandteil der Kinder- und Jugendförderplanung, der dazu beiträgt, die im Gesetz verankerten Grundsätze immer wieder an den realen Bedarfen und praktizierten Arbeitsweisen quantitativ und qualitativ zu überprüfen.

Besondere Bedeutung auf der Qualitätsebene kommt dem Abbau und der Vermeidung von Benachteiligung zu. Angebote und Maßnahmen richten sich in den Handlungsfeldern verstärkt an Kinder- und Jugendliche, die aufgrund ihrer prekären Lebenssituation an der Vielfalt von Freizeit- und Bildungsangeboten nicht oder nur begrenzt teilhaben können.

Neben dem klassischen Freizeit- und Bildungscharakter der Maßnahmen werden auch Hilfen zur Lebensbewältigung, zur Orientierung in der Pluralität der Lebensentwürfe und zur Selbstbestimmung und gesellschaftlichen Mitverantwortung in den Kanon aufgenommen.

In der Verquickung der inhaltlich fachlichen Ebene mit der strukturell planerischen kann der Kinder- und Jugendförderplan als Instrument der Qualitätsentwicklung und Steuerung auf kommunaler Ebene verstanden werden. Darüber hinaus soll er die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte und das ehrenamtliche Engagement unterstützen, sichern und weiterentwickeln.

Der 3. Kinder- und Jugendförderplan ist in der Federführung des Kreisjugendamtes Paderborn unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII „Jugend“ und „offene Kinder- und Jugendarbeit“ entstanden.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Zu den gesetzlichen Grundlagen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gehören das SGB VIII „Kinder- und Jugendhilfegesetz“, das 3. AG-KJHG „Kinder- und Jugendförderungsgesetz“, das Schulgesetz für das Land NRW, das Kinderbildungsgesetz („KiBiz“, 4. AG-KJHG), das Jugendschutzgesetz (JUSchG), das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) u.a.. Der grundsätzliche Auftrag der öffentlichen Jugendhilfe wird besonders **in § 15 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes** deutlich:

„(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

(2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.

(3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.“

Die Verpflichtung zur Förderung der freien Jugendhilfe ergibt sich aus **§ 74 SGB VIII**:

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus. [...]“

Der vorliegende 3. Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Paderborn berücksichtigt sowohl die gesetzlichen Grundlagen als auch die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses in Bezug auf die Jugendförderung.

1.3 Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Nach § 70 SGB VIII werden die Aufgaben des Jugendamts durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen. Gemäß § 79 SGB VIII trägt das Kreisjugendamt Paderborn als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII. Hierzu zählt insbesondere, dass ausreichend Maßnahmen und Einrichtungen für Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen, die geeignet sind, die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu ermöglichen.

Hierzu hat das Kreisjugendamt Paderborn gemäß § 80 SGB VIII eine Jugendhilfeplanung vorzunehmen. Der Kinder- und Jugendförderplan ist Bestandteil und Instrument zur Umsetzung der Jugendhilfeplanung.

1.4 Zukunftsprogramm Jugend und Familie mit integrierter Jugendhilfeplanung des Kreises Paderborn

Das Kreisjugendamt Paderborn stellt im „Zukunftsprogramm Jugend und Familie“ Aufgaben, Ziele und Leitlinien dar, welche Gültigkeit für alle Planungen im Bereich der Jugendhilfe und somit auch für den Kinder- und Jugendförderplan haben.

Das Zukunftsprogramm ist ein Gesamtplanungsinstrument und beschreibt die Grundlagen, Strukturen, Produkte und Ziele des Kreisjugendamtes Paderborn. Der Kinder- und Jugendförderplan ist ein Bestandteil des Zukunftsprogramms. Im vorliegenden Kinder- und Jugendförderplan werden die Planungsbausteine für den Bereich Jugendförderung ausführlich dargestellt.

2 Querschnittsaufgaben

In diesem Kapitel werden die Querschnittsaufgaben der Jugendförderung gemäß §§ 11 - 14 SGB VIII dargestellt. Diese gelten für die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe.

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz beschreibt gemäß §§ 4 - 7 3. AG-KJHG - KJFÖG die Querschnittsaufgaben der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe. Dies sind:

- Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jugendarbeit
- Interkulturelle Bildung
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

Der Kreis Paderborn hat ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen weitere wichtige Querschnittsaufgaben für die Jugendförderung erkannt.

Diese wurden im Rahmen der Jugendhilfeplanung unter der Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII erarbeitet.

In diesem Zusammenhang wurden gesellschaftliche Entwicklungen in Bezug auf Bildung, Medien, Inklusion, Demographie etc. aufgegriffen.

Grundlage dafür waren u.a. die Erkenntnisse der kommunalen Jugendhilfeplanung sowie die Auswertung von Jugendstudien und gesetzliche Novellierungen. Die folgenden Querschnittsaufgaben sind daraus entstanden:

- Bildung
- Inklusion
- Medien
- Kinderschutz

2.1 Bildung

„Bildung ist der umfassende Prozess der Entwicklung und Entfaltung derjenigen Fähigkeiten, die Menschen in die Lage versetzen, zu lernen, Leistungspotenziale zu entwickeln, zu handeln, Probleme zu lösen und Beziehungen zu gestalten. Junge Menschen in diesem Sinne zu bilden, ist nicht allein Aufgabe der Schule. Gelingende Lebensführung und soziale Integration bauen ebenso auf Bildungsprozesse in Familien, Kindertageseinrichtungen, Jugendarbeit und der beruflichen Bildung auf. Auch wenn der Institution Schule ein zentraler Stellenwert zukommt, reicht Bildung weit über Schule hinaus.“

(Leipziger Thesen. Gemeinsame Erklärung des Bundeskuratoriums im Juli 2002, der Sachverständigenkommission des elften Kinder- und Jugendberichts und der Arbeitsgemeinschaften für Jugendhilfe: www.agj.de)

Bildung gehört nach § 11 Abs. 3, Satz 1 SGB VIII zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit und stellt eine wichtige Querschnittsaufgabe dar. Der Bildungsbegriff der Jugendarbeit geht über Bildung im Sinne von Wissens- und Informationsvermittlung hinaus. Im Vordergrund stehen hier die Entwicklung und Förderung der Persönlichkeit und Gesellschaftsfähigkeit sowie die Entfaltung der Partizipation, Emanzipation, Selbstbildung und Werteorientierung. Bildungsziele sind die Vermittlung und Entwicklung von Kompetenzen im personalen, sozialen, emotionalen, medialen und politischen Bereich (i.S.v. § 2 Abs. 1, Satz 3, § 6 Abs. 4 KJFÖG). Eigenverantwortlichkeit und selbständiges Urteilen und Handeln sind Schlüsselqualifikationen und Grundbausteine einer umfassenden sozialen Bildung, die zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft notwendig sind.

Der Begriff Bildung wird wie folgt differenziert:

- Formelle Bildung beschreibt das gesamte hierarchisch strukturierte und zeitlich aufeinander aufbauende Schul-, Ausbildungs- und Hochschulsysteme. Dies hat weitestgehend einen verpflichtenden Charakter mit unvermeidlichen Leistungszertifikaten.
- Nicht-formelle Bildung ist jede Form organisierter Bildung und Erziehung, die generell freiwilliger Natur ist und Angebotscharakter hat.
- Informelle Bildung sind ungeplante und nicht-intendierte Bildungsprozesse, die sich im Alltag von Familie, Nachbarschaft, Arbeit und Freizeit ergeben, aber auch fehlen können. Sie sind zugleich unverzichtbare Voraussetzung, auf welchem formelle und nicht-formelle Bildungsprozesse aufbauen.

(vgl. Stellungnahme des Bundeskuratoriums im Dezember 2001, www.bundeskuratorium.de)

Der gesellschaftliche Wandel in allen Lebensbereichen verlangt von jungen Menschen komplexe Kompetenzen, zu deren Erwerb schulische und außerschulische Bildungssysteme gleichermaßen koordiniert beitragen.

Der Bildungserfolg ist nach wie vor von der sozialen Herkunft abhängig. Um diese Benachteiligung abzubauen, ist es umso wichtiger, dass allen Menschen der Zugang zu jeglicher Form von Bildung zur Verfügung gestellt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Entwicklungsmöglichkeiten junger Menschen entsprechend ihrer Bedarfe und Potenziale individuell gefördert werden. Voraussetzung für eine gelingende und umfassende Bildung sind formelle, nicht-formelle und informelle Bildungsprozesse.

Die Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung sind außerschulische Bildungsangebote und gehören deshalb überwiegend zum Feld der nicht-formellen und informellen Bildung.

Sie sind geprägt durch die Prinzipien der:

- Selbstbestimmtheit
- Partizipation
- Ganzheitlichkeit
- Lebensweltorientierung
- Bedürfnisorientierung

Darüber hinaus bietet die Kinder- und Jugendförderung viel Raum für informelle Bildungsprozesse, den Kinder und Jugendliche nutzen, um sich selbst Kompetenzen und Fähigkeiten anzueignen. Sie leistet einen wichtigen Beitrag, die Chancen sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher auf Bildung zu verbessern.

In den einzelnen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendförderung im Kreis Paderborn gibt es unterschiedliche Formen der Umsetzung des Bildungsbegriffes, z.B. Gruppenarbeit, Seminare, offene Angebote, Projekte, Aktionen, Ferienfreizeiten, Beratungen, Werkstattangebote und Schulungen.

Weiterhin werden im Bereich der nicht-formellen Bildung durch freie Träger der Jugendhilfe sowie durch das Jugendamt Jugendleiterschulungen für ehrenamtliche Jugendleiter sowie Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte angeboten. Die ausgebildeten Personen lassen ihr Wissen und ihre Kompetenzen in ihr Tätigkeitsfeld einfließen und regen dadurch sowohl nicht-formelle als auch informelle Bildungsprozesse bei Kindern und Jugendlichen an.

2.2 Inklusion

Schon in der Vergangenheit hat die Kinder- und Jugendarbeit erfolgreich Menschen mit Handicaps einen Zugang zu ihren Angeboten ermöglicht. Die Jugendarbeit mit Menschen mit Behinderung stand dabei unter dem Vorzeichen einer besseren Integration in die bestehenden Strukturen. Spätestens seit dem Inkrafttreten der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in der Bundesrepublik Deutschland (2009) wird jedoch ein weitreichenderes Ziel verfolgt. Nicht mehr Integration, sondern Inklusion ist die Leitorientierung, mit der sich auch die Kinder- und Jugendarbeit auseinandersetzt.

Infolge der oben genannten UN-Konvention wird Inklusion oft in Zusammenhang mit der Teilhabe von Menschen mit Behinderung betrachtet. Inklusion meint jedoch insgesamt die Anerkennung von Individualität und Vielfalt. Sie beschreibt eine Haltung, in der es als selbstverständlich angesehen wird, dass alle Menschen, gleich welcher Herkunft, Lebensform, Geschlecht, Religion, sexueller Orientierung, sozialem Status, Begabung etc., an allen Bereichen der Gesellschaft teilnehmen können. Die Bedürfnisse der Menschen sollen berücksichtigt werden, alle dürfen mitbestimmen und mitgestalten. Inklusion versteht die Verschiedenheit von Menschen als bereichernde Vielfalt und versucht sie aktiv zu nutzen. Inklusion ist kein Ergebnis, sondern ein Prozess. Sie ist eine Leitidee, an dieser es gilt, sich konsequent zu orientieren und kontinuierlich anzunähern.

Für die Kinder- und Jugendarbeit bedeutet dies, dass alle jungen Menschen als unverzichtbarer Bestandteil des Ganzen angesehen und in allen inhaltlichen und organisatorischen Planungen mit berücksichtigt werden sollen.

Es wird die Zielsetzung verfolgt inklusive Angebote auszubauen, allen Kindern und Jugendlichen die Teilhabe an Aktionen, Freizeiten usw. zu ermöglichen.

Darüber hinaus sollen pädagogische Fachkräfte und ehrenamtliche Jugendgruppenleiter/innen zur Thematik Inklusion geschult werden.

In diesem Rahmen ist zu berücksichtigen, dass Inklusion eine Herausforderung für die aktuellen finanziellen und pädagogischen Strukturen darstellt. Dies bezieht sich auf bauliche Gegebenheiten sowie auf erhöhte Pflege- und Betreuungsbedarfe.

Die Angebote und Maßnahmen der Jugendförderung richten sich grundsätzlich gem. § 3 Abs. 1 KJFÖG an alle jungen Menschen im Alter von 6 – 21 Jahren. In besonderen Lebenslagen wenden sich die Angebote und Maßnahmen auch an junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr.

Daneben können auch Eltern und andere Personensorgeberechtigte zu der Zielgruppe gehören, beispielweise im Bereich des erzieherischen Jugendschutzes (§ 14 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Es ist Auftrag der Kinder- und Jugendförderung, präventive Angebote zu entwickeln und durchzuführen, um Kinder und Jugendliche vor Benachteiligung zu schützen (§ 3 Abs. 2 KJFÖG).

Folgende Aspekte sind bei der Umsetzung von Inklusion zu berücksichtigen:

- Entwicklung und Fortschreibung von Konzepten
- Gestaltung bedarfsgerechter Angebote
- Abbau von baulichen, strukturellen und inhaltlichen Barrieren
- Sensibilisierung von haupt- und ehrenamtlichen Fachkräften, Politikern etc.
- Entwicklung und Förderung eines Bewusstseins für Inklusion in der Gesellschaft
- Sicherstellung von Partizipation der Adressaten (Benachteiligte und Fachdienste)
- Mitgestaltung des Übergangsmanagements von Kita, Schule und Beruf in Bezug auf Inklusion
- Schaffung von personellen und finanziellen Rahmenbedingungen

2.3 Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit

Ein zentraler Aspekt in einer lebensweltorientierten Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind die nach wie vor unterschiedlichen Sozialisationsbedingungen von Mädchen und Jungen.

Im § 9 Abs. 3 SGB VIII wird folgendes beschrieben: „Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben (...) sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.“

Die Fachkräfte der Jugendhilfe sollen auf diese Unterschiede Rücksicht nehmen und mit ihren Angeboten die Chancengleichheit der Geschlechter gezielt fördern. Dies geschieht seit den 1990er Jahren insbesondere durch **spezielle Angebote für Mädchen**, die darauf gerichtet sind, die traditionellen Geschlechterrollen aufzubrechen und die Handlungsoptionen von Mädchen zu erweitern. Auf die Lebensverhältnisse beider Geschlechter erweitert sich die Perspektive durch den neueren Ansatz des **Gender Mainstreaming**, aber auch durch ein wachsendes Angebot in der **Jungenarbeit**, um Verhaltensweisen, Lebensrealitäten und Wünsche von Jungen in der Jugendarbeit zu berücksichtigen.

Dies bedeutet im Einzelnen, dass Mädchen wie Jungen entsprechend ihrem Geschlecht gefördert werden, Angebote auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten werden und sie darüber hinaus eine Gleichstellung der Geschlechter erfahren.

Der § 4 KJFöG formuliert die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als Leitlinie und eine Verpflichtung zur geschlechterdifferenzierten Kinder- und Jugendarbeit:

„Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.“

Auch der § 10 des KJFöG besagt, dass die Förderung von Mädchen und Jungen / geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit einen Schwerpunkt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen darstellt. Es werden folgende Aussagen über die Ausgestaltung getroffen:

„(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit. Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.“

Im Betreuungsbereich des Kreisjugendamtes Paderborn erfolgen bereits seit Jahren Angebote für Mädchen und Jungen in Kooperation mit Schulen und Häusern der offenen Tür, wie z.B.:

- Mädchen- und Jungentreffs in den Häusern der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Mädchen- und Jungentage an Schulen (z.B. Girl's Day und Boy's Day)
- Selbstbehauptungskurse für Mädchen bzw. Jungen
- Geschlechtsspezifische Projekte zur Identitätsfindung und Persönlichkeitsbildung
- Netzwerkarbeit (z.B. Jungenforum von Kreis und Stadt Paderborn)
- Fortbildungen und Weiterbildungsmaßnahmen für sozialpädagogische Fachkräfte, Lehrerinnen und Lehrer, Jugendleiterinnen und Jugendleiter, etc. zum Thema Mädchen- und Jungenarbeit

Entsprechende Angebote werden ebenso von den Jugendverbände, Vereinen und Initiativen etc. umgesetzt.

Es gilt, bestehende Probleme wie Anwendung von Gewalt bei Konflikten, fehlender partnerschaftlicher Umgang untereinander und mit dem anderen Geschlecht, Unsicherheit und Orientierungslosigkeit etc. zu erkennen und in die Arbeit mit aufzunehmen. Um den Problemen gezielt entgegenzuwirken, stehen ein fachlicher Austausch und eine Kooperation sowohl mit Trägern der freien Jugendhilfe und Schulen als auch mit Häusern der offenen Tür im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Paderborn im Vordergrund.

2.4 Interkulturelle Bildung

Interkulturelle Bildung ist eine Aufgabe der Kinder- und Jugendförderung (vgl. § 3 Abs. 2; § 5; § 10 Abs. 7 und 10 KJFöG; § 11 Abs. 3 Satz 1 ff SGB VIII).

Die verschiedenen Bevölkerungsgruppen sollen zu wechselseitiger Achtung und Toleranz angehalten werden. Dies soll durch freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, Vereine und Initiativen unterstützt werden.

Ziele der interkulturellen Bildung sind:

- strukturelle Benachteiligungen abbauen
- Integration fördern
- gleichberechtigte Teilhabe an den Angeboten und Maßnahmen in allen Lebensbereichen erreichen (keine Parallelgesellschaft)
- gegenseitige Akzeptanz der Herkunft und Kulturen

Interkulturelle Bildung soll ein „Miteinander“ verschiedener Kulturen ermöglichen. Das bedeutet auf der einen Seite, einen Umgang mit Fremdheit zu finden, Fremdenhass, Gewalt und Menschenfeindlichkeit abzubauen und auf der anderen Seite, die Fähigkeit zur Eingliederung in der Gesellschaft zu erlernen. Somit ist interkulturelle Bildung ein wichtiger Bestandteil präventiver Maßnahmen.

Interkulturelle Bildung wird geleistet vom Elternhaus, dem Kindergarten, der Schule, dem Bildungs- und Integrationszentrum Kreis Paderborn, der Kinder- und Jugendarbeit der freien Träger und der öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Das Bildungs- und Integrationszentrum Kreis Paderborn stellt hier eine zentrale Institution dar. Es vernetzt und fördert die unterschiedlichen Akteure und deren Arbeit im Bereich der Integration im Kreis Paderborn. Ein besonderer Schwerpunkt liegt hier auf der Sprachförderung in Kitas und Schulen.

Das Kreisjugendamt Paderborn, die freien Träger der Jugendhilfe sowie verschiedene Vereine und Gruppen halten Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien mit und ohne Migrationshintergrund zur Förderung der interkulturellen Bildung vor, z.B.:

- Sprachkurse
- Beratungsstellen für Migrantinnen und Migranten (Zuwanderungs-/Asyl-Beratung, Sicherung des Lebensunterhaltes, Familien- und Lebensberatung, Ausbildung und Beruf)
- Sozialpädagogische und therapeutische Begleitung von Flüchtlingen
- Jugendberufshilfe für Migrantinnen und Migranten
- Bildungsangebote
- Hausaufgabenhilfe
- Kooperation mit Schulen
- Interkulturelle Mutter-Kind-Gruppe
- Gruppen- und Freizeitangebote

Die Angebote zur interkulturellen Bildung werden bedarfsgerecht weiterentwickelt und ausgebaut.

2.5 Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist in allen Tätigkeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe als wichtige Querschnittsaufgabe zu betrachten. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihres Entwicklungsstandes an Angelegenheiten beteiligt werden, die sie betreffen. Dies setzt voraus, dass sie rechtzeitig, umfassend und in geeigneter Form auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner für diese zur Verfügung gestellt werden (§ 8 Abs.1 SGB VIII, § 6 Abs. 1 KJFÖG).

Kinder und Jugendliche lernen Beteiligung durch Mitbestimmung und Mitverantwortung. In der Kinder- und Jugendarbeit wird Beteiligung im Sinne von Demokratie nicht vorrangig als in ein Hineinwachsen in das politische System verstanden, sondern als Mitreden und Mitmachen in alltäglichen Prozessen. Kinder und Jugendliche sollen die Auswirkungen ihres Engagements spüren, nachvollziehen und sich damit identifizieren können. Über Partizipation erhalten sie die Möglichkeit sich einen selbstbestimmten Lebensbereich in einer vielfach fremdbestimmten Umwelt zu schaffen. Der Grundgedanke von Partizipation besteht darin, dass Kinder und Jugendliche als Experten in eigener Sache wahrgenommen werden, da sie ihre Bedürfnisse selbst am besten kennen.

Erfolgreiche Partizipationsprozesse sind methodisch differenziert und längerfristig ausgerichtet. Zu berücksichtigen ist die Alters- und Sozialstruktur der Beteiligten sowie die unterschiedlichen Bedürfnisse und die verschiedenen (sozial-) räumlichen Gegebenheiten. Ein besonderer Auftrag wird in diesem Zusammenhang an die Jugendhilfeplanung formuliert: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung (...) den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln (§ 80 Abs. 1 SGB VIII).

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben findet ihren Niederschlag im „Zukunftsprogramm Jugend und Familie mit integrierter Jugendhilfeplanung des Kreises Paderborn“. Die Partizipation stellt in diesem Rahmen eine übergeordnete Leitlinie dar. Hier heißt es, dass sozialraumorientierte Jugendhilfeplanung u.a. eine spezifische, professionelle Haltung erfordert, die die Sichtweise von Betroffenen ernst nimmt und die Artikulation von Erfahrungen und Bewertungen fördert sowie Beteiligung ermöglicht.

Die Stärkung der Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger, die in einem Sozialraum leben, soll u.a. erreicht werden durch die Feststellung lokaler Bedürfnisse und die Durchführung von Beteiligungsverfahren. Dieses gilt im Besonderen auch für die Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit.

Beteiligungsprojekte, die mit Kindern und Jugendlichen in Kooperation mit der Jugendhilfeplanung durchgeführt wurden und auch weiterhin angestrebt werden sind u.a. folgende:

- Betroffenenbefragung zur Situation der Jugend
- Überprüfung von Spielflächen mit Kindern und Jugendlichen
- Mitgestaltung des Weltkindertages und Weiterführung daraus entstandener Projekte
- Zukunftswerkstätten
- Darstellung der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen sowie deren Wünsche, Perspektiven und Vorstellungen durch ein Videoprojekt in der Jugendarbeit

Im Rahmen verbandlicher und offener Jugendarbeit gilt Partizipation ebenfalls als Grundprinzip. Die Mitbestimmungsrechte von Kindern und Jugendlichen finden ihren Ausdruck neben der täglichen Kommunikation in Gruppenstunden, Ferienfreizeiten, Projekten etc. auch in folgenden Gremien:

- Vereinsvorstände
- Jugendräte
- Kuratorien
- Jugendausschüsse

Darüber hinaus finden Partizipationsprojekte anderer Träger, wie z.B. der Städte und Gemeinden, der Schulen, freier Träger usw. im Rahmen ihrer Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche, statt. Hier werden ebenfalls Befragungen, Jugendforen, Projekte etc. durchgeführt, deren Ergebnisse in die Planungsumsetzung einfließen.

2.6 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

Das Ziel der Jugendförderung ist es, in Kooperation mit Schule, Bildungsgerechtigkeit herzustellen. Kinder und Jugendliche sollen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, ihrem Geschlecht, einem Migrationsstatus, bei gesundheitlicher Einschränkung oder anderen Merkmalen gleiche Chancen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben haben. Im Vordergrund stehen dabei benachteiligte Kinder und Jugendliche, die aufgrund o. g. Merkmale an der Teilhabe gehindert sind.

Die Kooperation der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Stellen und Institutionen wird im § 81 SGB VIII erläutert. Hier wird besonders die Zusammenarbeit und Abstimmung mit Schule hervorgehoben. Es wird von der Grundüberlegung ausgegangen, dass Jugendhilfe und Schule einen gemeinsamen Auftrag für Erziehung und Bildung von jungen Menschen haben, der auf gleicher Augenhöhe und entsprechend den jeweiligen örtlichen Bedarfen zu erfüllen ist. Das Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule ergibt sich ebenso aus § 7 KJFÖG und entsprechenden Ausführungen im Schulgesetz Nordrhein-Westfalen.

Durch die Vernetzung und systematische Kooperation aller Bildungseinrichtungen im Kreis Paderborn sollen bedarfsgerechte Angebote für Kinder und Jugendliche geschaffen werden. Sie sollen sich an der sich ändernden Lebenswelt orientieren. Ziel ist es bessere Lern- und Lebenschancen zu ermöglichen und dadurch eine Steigerung des Bildungsniveaus zu erreichen.

Aktuell gibt es im Kreis Paderborn bereits einige Kooperationen zwischen Jugendhilfe und Schule in unterschiedlichen Bereichen, wie z.B. bei der Nachmittagsbetreuung (Mittagsverpflegung, Hausaufgabenbetreuung, Freizeitgestaltung), bei Beratungsangeboten in der Schule oder von Schulsozialarbeitern und Angebote zum Sozialen Lernen. Die Ausprägung der Kooperationen ist in den Kommunen unterschiedlich. Sie richtet sich nach verschiedenen Faktoren wie der örtlich vorhandenen Infrastruktur an Schulen, Schulformen und freien Trägern. Zu berücksichtigen sind weiterhin die unterschiedlichen Konzepte der Beteiligten sowie die politische Ausrichtung.

Aktivitäten im Rahmen der kommunalen Bildungsplanung sind:

- Kooperation mit Schulen bei der Ganztagsbetreuung in der Primar- und Sekundarstufe I, (offenen) Ganztagschulen
- Schul- und unterrichtsbezogene Angebote der Jugendförderung
- Abstimmung von außerschulischen Bildungsangeboten
- Kooperation mit Schulsozialarbeit
- Kooperation im Übergang von Schule und Beruf
- Förderung schulischer und beruflicher Integration durch Jugendberufshilfe und Jugendsozialarbeit
- Entwicklung individueller Hilfen

Diese Angebote werden kontinuierlich weiter entwickelt.

Die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe sehen in der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule Entwicklungspotenzial. Die Angebote der Jugendhilfe und Schule sollen vernetzt und verzahnt werden. Dies ist besonders wichtig vor dem Hintergrund des Wandels in der Schullandschaft bezüglich der Entstehung alternativer Schul- und Betreuungsformen und -zeiten. Diese haben großen Einfluss auf die Kinder und Jugendlichen und deren Lebenswelt. Der Lernort wird durch den (offenen) Ganztags zur Lebenswelt, der

schulfreie Raum wird kleiner und die frei einteilbare Zeit wird knapper. Weitreichende Veränderungen ergeben sich dadurch auch für die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Institutionen. Sie müssen entsprechend der sich verändernden Strukturen und Bedarfe reagieren und sich neu aufstellen. Um die Kinder und Jugendlichen optimal fördern zu können, müssen sowohl Jugendhilfe als auch Schule gleichermaßen stärker aufeinander eingehen. Wichtig ist, dass die freien Träger der Jugendhilfe ihr eigenes Profil beibehalten und dass es auch weiterhin verlässliche Angebote außerhalb des Systems Schule gibt.

Die Schule soll als Lebensort und als sozialräumliches Freizeitangebot umgestaltet werden (Empfehlung des LWL-Landesjugendamtes). Der Ganzttag spielt hier eine besondere Rolle, da hier die größten Veränderungen stattfinden, auch in Bezug auf die Freizeit der Kinder und Jugendlichen. Ziele der Jugendhilfe in Bezug auf Schule und Ganzttag sind:

- Weitergehende Vernetzung und Kooperation mit Schulen
- Angebote vor Ort (Schule) und auch außerhalb der Schule
- Beibehaltung eines eigenständigen Profils der Jugendhilfe
- Erhaltung schulfreier Räume
- Freiraum für das Ehrenamt

2.7 Medien

Ausgangslage und Ausmaß

Seit Ende der 90er Jahre finden Medien wie Internet und Smartphones immer mehr Anklang in der Gesellschaft, besonders unter den jungen Menschen. Im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts ist die Internetnutzung von Kindern und Jugendlichen von 66% auf 96% gestiegen (Quelle: Shell-Studie 2010, Bertelsmann Stiftung). Das bedeutet, dass praktisch jeder junge Mensch Zugang zum Internet hat und 80% der Jugendlichen durch ein internetfähiges Smartphone sogar überall und jederzeit. Die Anzahl der vor dem Computer verbrachten Stunden steigt stetig. Vor allem benachteiligte Jugendliche beschäftigen sich vorwiegend mit Computer und Fernsehen (Quelle: JIM-Studie 2011- Jugend, Information, (Multi-) Media).

Diese Entwicklung ist vor allem auf den technischen Fortschritt des Internets und der Mobiltelefone (Smartphones) zurückzuführen, die viele Funktionen in sich vereinen. Über das Internet können Fernsehinhalte live oder zeitversetzt abgerufen werden, das Smartphone kann zum Radio hören genutzt werden und der MP3- Player bietet Jugendlichen einen schnellen Zugang in das Internet. Die Annäherung und Verschmelzung der Medien und der dazugehörigen Geräte miteinander machen den besonderen Reiz aus.

In der JIM-Studie wird dargestellt, die Grundausstattung der Haushalte, in denen 12- bis 19-Jährige leben, u.a. aus Computer, Handy, Fernseher und Internetzugang besteht.

Medien wie Computer und Internet sind Realität und Alltag von Kindern und Jugendlichen.

Bedeutung für die Jugendlichen

Für die Mediennutzung von Jugendlichen spielt neben der Haushaltsausstattung, die den potentiellen Zugang beschreibt, vor allem der Besitz von eigenen Mediengeräten eine wichtige Rolle. Über diese Geräte können sie in der Regel frei verfügen und den Zeitpunkt sowie die Inhalte der Mediennutzung selbst bestimmen, oft ohne wirksame Kontrolle durch die Eltern. Insgesamt verfügen derzeit bereits 90% der Jugendlichen über die Möglichkeit, über ein eigenes internetfähiges Gerät von ihrem Zimmer aus ins Internet zu gehen. (Quelle: JIM-Studie 2012- Jugend, Information, (Multi-) Media). Dabei lässt sich festhalten, dass 50% der Jugendlichen soziale Netzwerke (z.B. Facebook) oder Videoportale (z.B. YouTube) täglich nutzen.

Die sozialen Netzwerke im Internet gelten als Sozialisationsinstanz von Kindern und Jugendlichen, da hier Grundbedürfnisse wie Kommunikation und Selbstdarstellung befriedigt werden. Neben den positiven Effekten (z.B. Wissensaneignung, kreative Möglichkeiten, Identitätsbildung) bergen Medien, im speziellen die Nutzung des Internets, Risiken und Gefahren (z.B. risikoreiche Onlinebekanntschaften, jugendgefährdende Inhalte, Cybermobbing, Suchtpotential).

Daraus lässt sich festhalten, dass der Umgang mit Medien und deren Themen immer mehr an Bedeutung bei den Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit gewinnt.

Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage für die Querschnittsaufgabe „Medien“ in der Jugendarbeit ergibt sich aus § 11, Nr. 1 SGB VIII: „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“ Die Besonderheit, die sich hieraus ergibt, ist,

dass aktuell kaum etwas mehr die Interessen junger Menschen ausdrückt, wie die Nutzung der Medien.

Aufgabe der Jugendhilfe

Bei der Ausgestaltung der Angebote und Maßnahmen sollten die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe das Ziel verfolgen, speziell für junge Menschen präventive Angebote zu schaffen, die eine kritische Auseinandersetzung mit dem Thema Mediennutzung ermöglichen, immer mit dem Ziel, junge Menschen bei der Entwicklung zu einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu fördern. Die Förderung von Medienkompetenz bei Kindern und Jugendlichen, Eltern und pädagogischen Fachkräften durch geeignete Maßnahmen, Projekte und Fortbildungen sollten dabei berücksichtigt werden.

Laut § 2 des KJFöG gehört die Vermittlung der Medienkompetenz zu den grundsätzlichen Aufgaben der Jugendarbeit. Dabei sollen Maßnahmen entwickelt werden, durch die „junge Menschen und ihre Familien über Risiken und Gefährdungssituationen informiert und aufgeklärt werden“. Hierbei sollen auch die Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.

Auch der § 10 des KJFöG verdeutlicht, dass die medienbezogene Jugendarbeit eine Aufgabe der Kinder- und Jugendarbeit darstellt. Hier heißt es:

„(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere [...] 6. die medienbezogene Jugendarbeit. Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.“

Zum Aufgabenspektrum der Zusammenarbeit von Schulen und Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zählen:

- Kooperationen der Träger der Jugendhilfe mit Institutionen der Medienbildung
- Medienkompetenzkurse
- Projekte in Zusammenarbeit von Trägern der Jugendhilfe und Schulen
- Eltern/ - und Informationsabende, Veranstaltungen
- Gremienarbeit zum Thema Medien (z.B. Bündnis Mediensucht)
- Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte in der Jugendhilfe und Schule

2.8 Kinderschutz

Das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) aus dem Jahr 2005 und das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) aus dem Jahr 2012 beschreiben die Rahmenbedingungen für den Kinderschutz.

Der § 8a SGB VIII ist verknüpft mit dem Artikelgesetz KICK und verpflichtet die öffentliche und freie Jugendhilfe bei Bekanntwerden einer Kindeswohlgefährdung das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (4-Augen-Prinzip) einzuschätzen. Das betroffene Kind selbst und auch seine Eltern sind bei der Risikoeinschätzung zu beteiligen.

Der § 8a SGB VIII sieht insofern vor, dass auch Leistungserbringer der freien Jugendhilfe (freie Träger von z.B. Kitas, Jugendeinrichtungen, Beratungsstellen...) im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt den „erweiterten Schutzauftrag“ wahrnehmen und sicherstellen, dass die Fachkräfte des freien Trägers bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung selbst eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Hier kann eine „insoweit erfahrende Fachkraft“ hinzugezogen werden. Die jeweilige Institution hat entsprechende Hilfen zur Abwendung der Gefährdung anzubieten.

Das Jugendamt bietet regelmäßig Fortbildungen in diesem Bereich für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der öffentlichen und freien Träger an.

Der § 8b SGB VIII stammt aus dem Artikelgesetz BKSchG und beschreibt den Beratungsanspruch von Personen und Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen beruflich oder ehrenamtlich Kontakt haben (z.B. Polizei, Ärzte, Schulen, Übungsleiter etc.) durch eine „insoweit erfahrende Fachkraft“.

Nach dem Gesetz kann die „insoweit erfahrene Fachkraft“ beim Jugendamt oder bei einem freien Träger der Jugendhilfe angesiedelt sein. Im Kreis Paderborn kann die Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ über das Jugendamt in Anspruch genommen werden.

Das BKSchG sieht vor, dass ehrenamtliche Personen, die im Bereich der Jugendarbeit tätig sind nach § 72 a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben.

3. Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit

3.1 Handlungsfeld Jugendverbandsarbeit

3.1.1 Grundlagen

Kinder- und Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII und §§ 2, 10, 11 KJFöG) findet in auf Dauer angelegten Jugendverbänden und Jugendgruppen oder in von Jugendlichen selbst organisierten Gemeinschaften statt. Die Vielfältigkeit und Unterschiedlichkeit von Kindern und Jugendlichen zeigt sich besonders deutlich im Handlungsfeld „Kinder- und Jugendarbeit der freien Träger und der Initiativen“. Die Jugendarbeit in Gruppen, Verbänden und im Sport, aber auch in vielen ähnlichen Organisationsformen fördert insbesondere die Eigeninitiative, Eigenverantwortung und Selbstständigkeit junger Menschen. Sie trägt zur Identitätsbildung junger Menschen bei. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit richten sich an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden (§ 4 und § 11 SGB VIII, § 3 KJFöG). Für die ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit gibt es keine Altersvorgaben.

„Die Jugendverbände leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erziehung und Bildung junger Menschen. Sie sind mit ihren pädagogischen Angeboten in den Altersbezügen der Kinder und Jugendlichen verortet und bieten ihnen in vielfältiger Weise u.a. Möglichkeiten der Selbstorganisation, des konkreten Mitgestaltens und Mitwirkens, der Beratung und Unterstützung in besonderen Alltagsfragen. Die Stärken der Jugendverbände liegen vor allem in ihren unterschiedlichen Wertorientierungen, für die sich junge Menschen freiwillig entscheiden können. Eine besondere Bedeutung kommt ihnen in der Interessenvertretung junger Menschen zu. Die Pluralität der Jugendverbandsarbeit ist eine zentrale Grundlage für ihr Wirken“ (vgl. Landesjugendplan).

Die Jugendverbände haben sich überregional nach ihrer individuellen Ausrichtung zu Spitzenverbänden zusammengeschlossen. Die Spitzenverbände sind vereint im Landesjugendring NRW. Der Landesjugendring NRW hat die Hauptaufgabe die Interessen junger Menschen und der Jugendverbände in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Politik und anderen gesellschaftlichen Gruppen zu vertreten. Der Landesjugendring NRW engagiert sich in jugendpolitischen Grundsatzthemen wie z.B. Bildungsbenachteiligung, Migration, Inklusion, Partizipation, Armut etc.

Die zentralen Merkmale verbandlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind:

- **Selbstorganisation**

Die vielfältigen Formen verbandlicher Jugendarbeit (z.B. Gruppen, Treffs oder Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung) werden von jungen Menschen selbst gestaltet und organisiert.

- **Freiwilligkeit**

Die Jugendverbandsarbeit basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit sowohl was die Mitgliedschaft als auch die ehrenamtliche Tätigkeit betrifft. Die Jugendverbände müssen um ihre Mitglieder werben und sich für sie attraktiv und interessant machen.

- **Mitbestimmung (Partizipation)**

Die Jugendverbände bieten Lern- und Erfahrungsräume für demokratische Teilhabe, indem sie für Kinder und Jugendliche geeignete Formen der Mitwirkung und Mitgestaltung vorhalten. In diesen können junge Menschen Verantwortung wahrnehmen und

Entscheidungen treffen. So können Kinder und Jugendliche Demokratie durch konkretes Handeln erlernen.

- **Ehrenamtliches Engagement**

Die Grundlage von Jugendverbandsarbeit ist das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitglieder auf allen Ebenen, sei es als Jugendleiterin oder Jugendleiter in der Gruppe vor Ort, als Köchin oder Koch in der Ferienfreizeit, als Vorstandsmitglied im Jugendverband oder als Delegierte oder Delegierter in politischen Gremien. Ohne das unentgeltliche Engagement der Ehrenamtlichen sind die vielfältigen Leistungen der Jugendverbände nicht aufrechtzuerhalten. Die Gewinnung, Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden braucht professionelle hauptamtliche Unterstützung. Haupt- und nebenberufliche Fachkräfte unterstützen und begleiten die ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

- **Lebensweltorientierung**

Die verschiedenen Jugendverbände unterscheiden sich in ihrer Tradition, Wirkungsweise, Angebotsstruktur und weltanschaulichen Ausrichtung. Jedoch steht im Mittelpunkt aller Jugendverbände das Wirken Gleichaltriger. Gemeinsam ist den Jugendverbänden, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen und ihre Themen Ausgangspunkt des gemeinsamen Handelns sind.

3.1.2 Ziele und Schwerpunkte

Der Kreis Paderborn ist ländlich strukturiert. Aus diesem Grund ist es wichtig ein bedarfsgerechtes Angebot der Jugendverbandsarbeit in den jeweiligen Städten und Gemeinden vorzuhalten.

Die Angebote der verbandlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen richten sich grundsätzlich an alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die gewachsenen Strukturen der einzelnen Verbände verfolgen verschiedene Ausrichtungen und werden somit den unterschiedlichen Interessen von Kindern und Jugendlichen gerecht.

Die Träger der Jugendverbandsarbeit arbeiten vernetzt im Sozialraum, stimmen sich mit anderen Gruppen über Angebote und Maßnahmen ab. Sie beteiligen sich an Gremien und Ausschüssen um für die Interessen von Kindern und Jugendlichen einzutreten und die Jugendarbeit bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Neben eigenen Verbandszielen nimmt die Jugendverbandsarbeit die Interessen der Kinder und Jugendlichen auf. Sie beteiligt sie an den sie betreffenden Angelegenheiten und ermöglicht, Verantwortung zu übernehmen. Sie bietet Freiräume, in welchen sich Kinder und Jugendliche Themenfelder weitgehend selbst erschließen und gestalten.

Ein Ziel der verbandlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es, zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen beizutragen. Sie ist ein Stück Wegbegleitung vom Kindsein zum Erwachsensein.

Die Vielfältigkeit und Lebendigkeit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist sehr stark von den Aktivitäten und Leistungen der örtlichen Jugendverbandsarbeit abhängig. Im Kreis Paderborn ist eine Vielzahl von Trägern mit unterschiedlichen Ausrichtungen aktiv. Hierzu gehören u.a. Sportvereine, Musikvereine, Feuerwehr, DLRG, kirchliche Jugendverbände, Volkstanzgruppen, Jugendrotkreuz usw. Dazu kommen noch weitere Träger der freien Jugendhilfe, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannt sind sowie Initiativen der Jugend wie sie in § 11 Absatz 2 SGB VIII genannt sind.

Die unterschiedlichen Jugendverbände bieten ein breites Angebotsspektrum von:

- Kinder- und Jugendgruppen
- Gruppenleiterschulungen u.a. im Rahmen der Qualifizierung für die Jugendleitercard (Juleica) mit Inhalten wie z.B. Spielpädagogik, Jugendschutzgesetz, Aufsichtspflicht, Gruppendynamik, Erste Hilfe usw.
- Freizeiten für Kinder und Jugendliche wie z.B. Zeltlager, Stadtranderholung usw.,
- Internationale Jugendbegegnungen
- Seminare zu bestimmten Themen nach Ausrichtung der Jugendverbände wie Prävention Rechtsextremismus heute, Fairer Konsum usw.
- Projekte wie z.B. „NRW bewegt seine Kinder“ (Landessportbund NRW), „72-Stunden-Aktion“ (Sozialaktion des BDKJ), „Lasst uns nicht hängen“ (Kampagne der Ev. Jugend gegen Kinderarmut), „Änder was, bevor es das Klima tut“ (Kampagne des Jugendrotkreuzes)

Ziele im Kreis Paderborn 2014 bis 2020

Lebensraum von Kindern und Jugendlichen und demografischer Wandel

Eine besondere Herausforderung für Jugendverbandsarbeit ist der demografische Wandel. Ziel ist es, die Infrastrukturen und das Leben vor Ort weiter für Kinder und Jugendliche zu stärken und attraktiv zu halten. Gleichzeitig muss eine Struktur gefestigt werden, die es Kindern und Jugendlichen erlaubt, flexibel und mobil zu sein. Die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen ist sehr vielseitig und es braucht sowohl Angebote und Strukturen vor Ort, sowie auch in der erreichbaren Umgebung.

Zeit für Ehrenamt

Die Jugendverbände sind in besonderem Maße von ehrenamtlichem Engagement abhängig. Die Veränderung der Schullandschaft durch die verkürzte Schulzeit in den Gymnasien (G8) und verstärktem Unterricht auch am Nachmittag in allen Schulformen, führen dazu, dass weniger Zeit für ehrenamtliches Engagement zur Verfügung steht. Kinder und Jugendliche haben dadurch auch weniger Zeit an Angeboten der Jugendverbandsarbeit teilzunehmen oder diese selbst mitzugestalten.

Ziel ist es Freiräume für mehr ehrenamtliches Engagement zu schaffen. Entsprechend § 7 Abs. 3 KJFöG sind Schritte für eine integrierte Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung vorzunehmen. Die in § 7 KJFöG geforderte inhaltliche und strukturelle Zusammenarbeit zwischen Jugendarbeit und Schule ist so weiter zu entwickeln, dass sie ehrenamtliches Engagement fördert.

Partizipation

Die Jugendverbände arbeiten von Grund auf partizipatorisch, entsprechend § 12 SGB VIII sind sie eine Form der Selbstorganisation junger Menschen. In ihnen erlernen Kinder und Jugendliche nicht nur Formen der Demokratie, Mitbestimmung und Mitgestaltung, sondern sie erleben und erfahren diese durch ihr alltägliches verbandliches Handeln. Dadurch sind Jugendverbände ein Ort der Partizipation und sie leisten einen großen Anteil zur Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Diese Selbstorganisationsformen vollziehen sich in den unterschiedlichsten Interessenbereichen und damit bei den unterschiedlichsten Jugendverbänden im Kreis Paderborn. Sie verfolgen das Ziel jungen Menschen Raum zur politischen und gesellschaftlichen Teilhabe zu eröffnen. Hier sind Formen der Vernetzung und des Austausches zu fördern. Ob dies die Form einer Jugendringsarbeit, wie sie in vielen Kommunen praktiziert wird, oder von Jugendforen verbandlicher Jugendarbeit ist, ist von den Akteuren zu entscheiden.

3.1.3 Aufgaben des Kreises Paderborn als öffentlicher Träger der Jugendhilfe

Der Kreis Paderborn hat als öffentlicher Träger der Jugendhilfe nach § 8 SGB VIII dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihres Entwicklungsstandes in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet und beteiligt werden.

Der Kreis Paderborn arbeitet mit der freien Jugendhilfe zum Wohle junger Menschen partnerschaftlich zusammen. Dabei handelt der Kreis Paderborn nach dem Subsidiaritätsprinzip. Dies bedeutet, dass der Kreis Paderborn als öffentlicher Träger die freien Träger der Jugendhilfe in ihrer selbstständigen Erbringung von Leistungen achtet und fördert. Eigene Leistungen werden durch den Kreis Paderborn ergänzend zu den Angeboten der freien Träger erbracht.

Der Kreis Paderborn fördert und stärkt die Arbeit der Gruppen und Verbände nach § 74 SGB VIII. Ergänzend hält er Angebote und Materialien bedarfsgerecht vor, die von den Jugendverbänden und anderen Gruppen in Anspruch genommen werden können, wie z.B. Jugendzeltplätze und Jugendpflegematerialien.

Das Kreisjugendamt Paderborn stellt die ideelle, fachliche und finanzielle Unterstützung von Verbänden, Vereinen, Gruppen und Initiativen der Jugend sicher. Dies bezieht sich z.B. auf Freizeit- und Ferienmaßnahmen, Förderung von Jugendbegegnungen, Zuschuss zu den Personalkosten der hauptamtlichen Jugendreferenten usw. Die Grundlage dafür bilden die Richtlinien zur Förderung im Bereich der Jugendhilfe. Durch die Bezuschussung dieser Maßnahmen und Projekten wird die Jugendarbeit im Kreis Paderborn auf eine verlässliche Grundlage gestellt.

Ergänzend zu den Aus- und Fortbildungsangeboten der freien Träger bietet der Kreis Paderborn eigene Angebote sowohl für hauptamtliche als auch für ehrenamtliche Mitarbeitende.

3.1.4 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Der Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Paderborn ist u.a. eine wichtige Grundlage für die pädagogische Arbeit von Verbänden, Vereinen, Gruppen und Initiativen. Er leistet einen Beitrag zur Weiterentwicklung und Beschreibung künftiger Aufgaben in diesem Handlungsfeld.

Die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit der freien Träger und Initiativen wird durch die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII begleitet. Es ist vorgesehen ein Berichtswesen für die Jugendverbandsarbeit zu entwickeln.

3.2 Handlungsfeld offene Kinder- und Jugendarbeit

3.2.1 Grundlagen

Die offene Kinder- und Jugendarbeit ist eine Pflichtaufgabe im Sinne des § 1 SGB VIII und ein Teilbereich der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII, § 12 KJFÖG). Sie ist professionelle Soziale Arbeit und folgt einem sozialpolitischen, pädagogischen und soziokulturellen Auftrag mit dem Ziel der Integration junger Menschen in gesellschaftliche Prozesse.

Die offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein niederschwelliges und wohnraumnahes Angebot der Jugendhilfe und richtet sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis 27 Jahren. Der Inklusionsgedanke ist in der Arbeit zielführend.

Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit stehen im Betreuungsbereich des Kreisjugendamtes Paderborn in allen Städten und Gemeinden zur Verfügung. Diese werden von freien und kommunalen Trägern der Jugendhilfe vorgehalten. Die Arbeit in den Einrichtungen wird von hauptamtlichen sozialpädagogischen Fachkräften getragen.

Die Prinzipien der offenen Kinder- und Jugendarbeit:

- **Prinzip der Offenheit:**

Kinder und Jugendliche müssen keine Zugangsvoraussetzungen erfüllen, um die Angebote der Einrichtungen nutzen zu können. Die Mitarbeiterteams der offenen Kinder- und Jugendarbeit reagieren flexibel auf sich wandelnde Zielgruppen, Themen und Herausforderungen. Offenheit bezieht sich auch auf die Offenheit der Prozesse und Ergebnisse. Die offene Kinder- und Jugendarbeit legt keine vorgegebenen Abläufe fest, sondern setzt die Rahmenbedingungen für ein selbstständiges und erfolgreiches Bearbeiten der Anliegen und Themen der Kinder und Jugendlichen. In alltäglichen Situationen lernen Kinder und Jugendliche informell und ohne Leistungsdruck.

- **Prinzip der Freiwilligkeit:**

Die Kinder und Jugendlichen entscheiden selbstständig, welche Angebote der Einrichtungen sie wann und wie lange wahrnehmen. Dabei sind das Erkennen der eigenen Bedürfnisse, Selbstbestimmung und individuelle Motivation grundlegend.

- **Prinzip der Partizipation:**

Das Prinzip der Partizipation ermöglicht Kindern und Jugendlichen sowohl eine aktive Mitgestaltung bei den Angeboten in den Einrichtungen als auch eine demokratische Praxis in Gremien (Kuratorium, Jugendrat, Gemeindekonferenzen, Treffversammlungen u.a.).

- **Prinzip der Sozialraumorientierung:**

Die Lebenswelt und das -umfeld von Kindern und Jugendlichen sind Ausgangspunkt der Sozialraumorientierung. Dabei werden persönliche Hintergründe sowie örtliche Ressourcen in die Arbeit integriert. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Perspektive der Kinder und Jugendlichen im eigenen Lebensraum.

- **Prinzip der Geschlechtergerechtigkeit:**

Durch geschlechtsspezifische sowie gemeinsame Angebote und Maßnahmen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit soll die Gleichberechtigung gefördert werden. Die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen werden berücksichtigt. Spezielle Angebote, wie z.B. Mädchen- und Jungengruppen, tragen dazu bei, geschlechtsspezifische Rollenidentität zu entwickeln und darüber hinaus Gleichberechtigung zu fördern.

3.2.2. Ziele und Schwerpunkte

Die Ziele der offenen Kinder und Jugendarbeit sind wie folgt zu beschreiben:

- Förderung und Erweiterung der Sozialkompetenz von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf den multimedialen Wandel durch spezifische Angebote und Kurse
- Gleichberechtigte Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule unter Wahrung eines eigenständigen Profils der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Stärkung und Ausbau der Partizipation von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung des inklusiven Leitgedankens der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Mitwirkung und Ausbau von Netzwerken im Sozialraum zur Verbesserung der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen

Die Evaluation und Kontrolle der Ziele der offenen Kinder- und Jugendarbeit erfolgt in einem Qualitätsdialog zwischen dem Kreisjugendamt und den Mitarbeitenden der verschiedenen Jugendeinrichtungen. Darüber hinaus erfolgt eine Reflexion im jährlichen Berichtswesen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie regelmäßigen Berichten im Jugendhilfeausschuss.

Die Arbeit der offenen Kinder- und Jugendarbeit wird eng vom Qualitätszirkel „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ sowie der Fachberatung des Kreisjugendamtes begleitet.

Die Schwerpunkte der offenen Kinder- und Jugendarbeit stellen die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen in den Mittelpunkt ihres Wirkens und nehmen aktuelle Entwicklungen im Sozialraum auf. Durch geeignete Angebote trägt die offene Kinder- und Jugendarbeit dazu bei, positive Lebensbedingungen im Sozialraum zu schaffen und Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Dabei steht sie vor der ständigen Herausforderung, auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen, wie z.B. Veränderung der Medien- und Schullandschaft zu reagieren.

Hierbei ist ein besonderes Merkmal der offenen Kinder- und Jugendarbeit ihr eigenständiger Bildungsauftrag, die informelle Bildung. Projektbezogen bestehen darüber hinaus auch Angebote im formellen Bildungsbereich, z.B. Soziales Lernen, Hausaufgabenbetreuung. Insgesamt werden die Kinder und Jugendlichen darin gestärkt, sich Kompetenzen und Fähigkeiten anzueignen, die sie im Alltag, in der Schule und im Beruf benötigen. Um Heranwachsende optimal zu unterstützen, bestehen unter anderen unterschiedliche Kooperationen zwischen offener Kinder- und Jugendarbeit und Schule.

Die offene Kinder- und Jugendarbeit hält ebenfalls unterschiedliche Betreuungsangebote und Ferienaktionen vor. Grundsätzlich wird in allen Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Erziehungsauftrag wahrgenommen.

Die offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein facettenreiches Handlungsfeld mit unterschiedlichen Angebotsschwerpunkten:

- Offener Freizeitbereich
- Gruppen- und Projektarbeit
- Ferienbetreuung, -spiele und -freizeiten
- Schulische Hilfen
- Orientierungshilfen für Ausbildung und Beruf
- Kooperation mit Jugendhilfe und Schule
- Gewinnung, Förderung und Begleitung von Ehrenamtlichen
- Beratung und Begleitung in Problem- und Notlagen
- Elternarbeit

- Förderung der Kommunikation, Freizeitgestaltung, Kreativität und Medienkompetenz
- Sport, Gesundheit und Fitness

Der Bericht offenen Kinder- und Jugendarbeit erscheint jährlich und informiert über Arbeitsschwerpunkte, Besucherstrukturen, Öffnungszeiten, Kooperationen, Perspektiven und Herausforderungen.

Auf der Internetseite des Kreises Paderborn ist der aktuelle Jahresbericht hinterlegt.

3.2.3. Aufgaben des Kreises Paderborn als öffentlicher Träger der Jugendhilfe

Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe in diesem Zusammenhang sind es,

- die Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch Beratung und Förderung zu unterstützen,
- dafür Sorge zu tragen, dass die offene Kinder- und Jugendarbeit mit ausreichend hauptberuflichem sozialpädagogischem Fachpersonal ausgestattet ist,
- regelmäßige Fortbildungen für die Mitarbeiter der offenen Kinder- und Jugendarbeit durchzuführen,
- auf eine adäquate und zeitgemäße Ausstattung der Räumlichkeiten für die offene Kinder- und Jugendarbeit zu achten,
- die Unterstützung und Finanzierung auf eine verlässliche Grundlage zu stellen und durch entsprechende Beschlüsse abzusichern,
- den Bedarf an Einrichtungen für offene Kinder- und Jugendarbeit in den Sozialräumen festzustellen.

3.2.4. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit bilden der Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Paderborn sowie die Entwicklungsprofile und Konzepte der jeweiligen Träger.

Zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit findet ein entsprechender Qualitätsdialog statt (Wirksamkeitsdialog). Der Wirksamkeitsdialog und seine Organisationsstruktur wurden am 20.05.2003 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen und damit in die Jugendhilfeplanung implementiert. Die Beteiligung hieran ist Grundlage u.a. auch für die finanzielle Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Kreises Paderborn.

Die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden durch die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII begleitet.

Das vorhandene Berichtswesen der offenen Kinder- und Jugendarbeit wird im Qualitätszirkel kontinuierlich weiterentwickelt. Dies erfolgt in Kooperation mit den verschiedenen Arbeitsgemeinschaften und den Einrichtungen. Dabei stehen die Aspekte Evaluation und Qualitätsentwicklung im Vordergrund. Die Qualitätsgespräche finden im zweijährigen Wechsel in den Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und einer vom Kreisjugendamt veranstalteten Fortbildung statt. Die Entwicklungen werden im jährlichen erscheinenden Bericht der offenen Kinder- und Jugendarbeit veröffentlicht.

3.3 Handlungsfeld Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

3.3.1 Grundlagen

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist gemäß § 14 SGB VIII als Pflichtaufgabe der Jugendhilfe zu sehen. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen (vgl. § 14 3. AG-KJHG- KJFöG).

Das geschieht durch Handlungen und Konzepte, die dazu beitragen, Kinder und Jugendliche während ihres Aufwachsens zu schützen und ihre soziale Integration in die Gesellschaft zu unterstützen. Hierzu gehören auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit (vgl. § 14 3. AG-KJHG- KJFöG).

Kinder- und Jugendschutz ist nicht nur als Pflichtaufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe sondern auch als Querschnittsaufgabe zu sehen. So gehört es zum sozialpädagogischen Selbstverständnis der Fachkräfte in den verschiedenen Feldern der Jugendhilfe, mit Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen konkrete Risiko- und Gefährdungssituationen zu thematisieren, sie zu informieren, aufzuklären und die Auseinandersetzung mit den Ursachen zu fördern (vgl. Empfehlungen zur Umsetzung des 3. AG-KJHG NRW auf der kommunalen Ebene der Landesjugendämter Westfalen-Lippe und Rheinland).

Neben dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag findet man auch Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz in anderen Rechtsquellen, wie dem SGB VIII, dem Strafgesetzbuch, dem Gewerberecht und dem Jugendarbeitsrecht.

3.3.2 Ziele und Schwerpunkte

Die Maßnahmen im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollen junge Menschen und ihre Bezugspersonen auf Gefährdungen und Risiken hinweisen (§ 14 SGB VIII). Dabei gliedert sich der erzieherische Kinder- und Jugendschutz in 2 Handlungsfelder:

Präventiver Kinder- und Jugendschutz

- Junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu führen.
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte sollen über Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen informiert und durch Beratungen befähigt werden, die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen positiv zu beeinflussen.

Gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz

- bezieht sich auf Gefährdungen für Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit.
- richtet sich an Erwachsene, Minderjährige und Gewerbetreibende.
- hat zum Ziel, die Einhaltung, Überwachung und Ahndung der gesetzlichen Regelungen sicher zu stellen.

Zielgruppen sind Kinder, Jugendliche, Eltern, Multiplikatoren wie z.B. Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, Jugendleiterinnen und Jugendleiter, sozialpädagogische Fachkräfte und weitere in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen (präventiver Kinder- und Jugendschutz). Weitere Zielgruppen stellen Gewerbetreibende und Veranstalter von jugendrelevanten Veranstaltungen dar (gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz).

Die Themen der Angebote (z.B. Projekte, Bildungsangebote) im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz richten sich sowohl nach aktuellen Trends und Entwicklungen als auch nach Anfragen der Einrichtungen (z.B. Schulen, Kindergärten und Freizeiteinrichtungen) und den konkreten Bedarfen vor Ort.

Angebote werden gemacht zu unterschiedlichsten Themen wie z. B.:

- Jugendschutzgesetz
- Medienerziehung und Jugendmedienschutzstaatsvertrag
- Sucht- und Gewaltprävention
- Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus
- Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechtsspezifische Jugendarbeit

3.3.3 Aufgaben des Kreises Paderborn als öffentlicher Träger der Jugendhilfe

Zu den **Aufgaben** des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zählen:

- eine regelmäßige Informationstätigkeit, die sich an Eltern und andere pädagogisch Tätige richtet
- die aufklärerische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- die Unterstützung der Arbeit beispielsweise von Jugendverbänden, der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Schulen, also aller Träger, die den Kinder- und Jugendschutz als Querschnittsaufgabe verstehen
- die Förderung entsprechender Initiativen und
- die fachliche Begleitung konkreter Projekte und Maßnahmen (aus den Empfehlungen zur Umsetzung des 3. AG-KJHG NRW auf der kommunalen Ebene der Landesjugendämter Westfalen- Lippe und Rheinland)

Besonders betont wird im § 14 KJFöG, dass diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Schulen, der Polizei und den Ordnungsbehörden umgesetzt werden sollen.

Die **Leistungen** des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes lassen sich auf die 2 Handlungsfelder wie folgt beschreiben:

Präventiver Kinder- und Jugendschutz

- Durchführung und Unterstützung von Projekten zur Persönlichkeitsstärkung von Kindern und Jugendlichen
- Maßnahmen gegen Fremdenhass, Gewalt und Menschenfeindlichkeit an Schulen,
- Eltern- und Informationsabende zu Themen des Jugendschutzes (z.B. Jugendschutzgesetz, Rechtsextremismus, Medien)
- Jugendleiterschulungen zu Themenfeldern des Jugendschutzes
- Multiplikatorenfortbildungen
- Materialien/Broschüren zur Präventionsarbeit und zu Jugendschutzbestimmungen werden bereitgestellt
- Netzwerkarbeit und Öffentlichkeitsarbeit

Gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz

- Ordnungspartnerschaften, die der Vorbereitung und Gefahrenabwehr im Sinne des Jugendschutzes dienen, finden anlässlich von Veranstaltungen in Kooperation mit den Ordnungsbehörden im Kreis Paderborn statt.

- Jugendschutzkontrollen mit den Ordnungsbehörden und dem Kommissariat Kriminalprävention/Opferschutz der Kreispolizeibehörde Paderborn werden durchgeführt.
- Betreuung und Begleitung von aufgefallenen Jugendlichen bei Jugendschutzkontrollen werden sichergestellt.
- Beratungsgespräche und Kontrollen finden an Alkoholverkaufsstellen, wie Tankstellen, Kiosken und Supermärkten in Kooperation mit den Ordnungsbehörden statt.
- Elterninformationen zu aktuellen Anlässen werden regional über die Schulen verteilt.
- Indizierungsanträge von Medien bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien werden gestellt.

3.3.4 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Um der pädagogischen Arbeit im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gerecht zu werden, ist es notwendig, die sich schnell wandelnden gesellschaftlichen Bedingungen zu verfolgen und bei der Ausgestaltung der Arbeit zu berücksichtigen. Da ein Teil der Arbeit im präventiven Bereich stattfindet, ist es besonders wichtig, Trends und Richtungen zu verfolgen, korrekt zu deuten und diese in die Arbeit mit einfließen zu lassen, um Gefahrenquellen frühzeitig zu erkennen und schädlichen Einflüssen entgegenwirken zu können. Hierzu ist die Verknüpfung mit der Jugendhilfeplanung unabdingbar, um die im Sozialraum entstehenden Bedarfe entsprechend aufgreifen zu können.

Auch die kontinuierliche Weiterbildung des Fachpersonals ist notwendig, um zu gewährleisten, dass die Aufgaben sachgemäß ausgeführt werden können.

Damit die Qualität der Angebote gewährleistet wird, ist es wichtig, die Netzwerke, die bereits zu anderen Institutionen, Verbänden und Gruppen, die sich mit Bereichen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes beschäftigen, zu pflegen. Gemeinsame Projekte sowie ein regelmäßiger fachlicher Austausch sind unabdingbar.

Für die Erarbeitung fachlicher Standards ist der fachliche Austausch in überregionalen Arbeitsgruppen und Tagungen notwendig.

Die durchgeführten Maßnahmen des Jugendamtes im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden im jährlichen Bericht des Jugendamtes dargestellt.

3.4 Handlungsfeld Jugendsozialarbeit

3.4.1 Grundlagen

Die Jugendsozialarbeit ist darauf ausgerichtet, jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen zur schulischen und beruflichen Ausbildung, zur Eingliederung in die Arbeitswelt und zur sozialen Integration anzubieten (vgl. § 13 SGB VIII, § 2 und § 13 KJFöG). Individuelle Fähigkeiten sollen soweit gefördert werden, dass zentrale Kompetenzen für eine eigenständige und verantwortliche Lebensgestaltung erworben werden können.

Die Angebote der Jugendsozialarbeit wenden sich unmittelbar an Menschen bis 21 Jahre, unter bestimmten Voraussetzungen auch bis 27 Jahre. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Zielgruppe und tragen dazu bei, individuelle Benachteiligungen abzubauen. Somit hat die Jugendsozialarbeit einen inklusiven Charakter.

Die Kooperation und Vernetzung mit anderen Trägern der Jugendhilfe und sonstigen sozialen Dienstleistern sind notwendig und sinnvoll, um mit jungen Menschen langfristige und realistische Perspektiven zu entwickeln, die helfen, eigene Ziele zu erreichen.

Auch wenn zeitweise eine Verbesserung der Situation auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt im Kreis Paderborn eintritt, kommt der Jugendsozialarbeit dennoch eine weiterhin sehr wichtige Aufgabe zu, denn nicht alle Jugendlichen profitieren vom konjunkturellen Aufschwung. Besonders die benachteiligten Kinder und Jugendlichen müssen unterstützt und gefördert werden, damit sie langfristige berufliche und lebensweltorientierte Ziele entwickeln und erreichen können, „kein Jugendlicher darf verloren gehen“.

3.4.2 Ziele und Schwerpunkte

Der § 13 SGB VIII bietet folgende Förderbereiche:

Die **Schulbezogene Jugendsozialarbeit** zielt darauf ab, Kompetenzen zur Lebensbewältigung zu erlernen und zu trainieren und die Schule als positive Lebenswelt zu gestalten.

Dazu gehören u.a.:

- Hausaufgabenbetreuung
- Nachmittagsangebote
- Beratung zur beruflichen Lebenswegplanung
- Beratung bei Schulverweigerung
- Praktikumsbegleitung
- Lehrstellensuche
- schulpflichterfüllende Werkstattangebote.

Ziel der **Jugendberufshilfe** ist die Integration in Arbeit und Gesellschaft. Sozialpädagogische Fachkräfte bieten die erforderlichen Hilfen an, die diese jungen Menschen benötigen, um eine eigenständige und verantwortungsvolle Lebensgestaltung zu erlangen.

Dies geschieht durch Beratung, Begleitung und Unterstützung; hierzu zählen u.a.:

- Vermittlung und Training von Sozialkompetenzen (Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbereitschaft u.a.)

- Lebenshilfen zur Alltagsbewältigung (Umgang mit Geld, Kleidung, Ernährung etc.)
- Berufsorientierung (Erweiterung des Berufswahlspektrums, Berufsbilder, etc.)
- Berufsvorbereitung (Lebenslauf, Bewerbertraining, Hilfen bei der Praktikumssuche etc.)
- Berufsfindung (Kontakt zur Bundesagentur für Arbeit, Vermittlung in überbetriebliche Ausbildung etc.)
- gezielte Förderung im Einzelfall oder in der Gruppe (Stärken finden und Schwächen kompensieren; soziales Verhalten trainieren wie z.B. Konfliktfähigkeit etc.).

Um ein Höchstmaß an beruflicher und gesellschaftlicher Inklusion zu erreichen, wird aktive Beteiligung der Schülerinnen und Schüler von Anfang an eingefordert.

Der Förderbereich **Jugendwohnen** richtet sich an alle jungen Menschen (im Alter ab 16 Jahren), die während ihrer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen eine Unterkunft im sozialpädagogischen Kontext außerhalb des Elternhauses benötigen. In dieser Wohnform sollen sie auf das eigenverantwortliche und selbständige Leben vorbereitet werden. Notwendige Grundlage für die Bewältigung der alltäglichen Anforderungen sind die Stärkung der Persönlichkeit und die Stärkung der sozialen Kompetenz.

Die Betreuungsverhältnisse werden den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend als Maßnahmen des Betreuten Jugendwohnens oder der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung eingerichtet.

Die Betreuung umfasst Begleitung und praktische Hilfen

- bei der Alltags- und Problembewältigung (Umgang mit Geld, Kleidung, Ernährung etc.)
- bei der Haushaltsorganisation und Techniken der Versorgung
- im Umgang mit Vermietern, Arbeitgebern, Ämtern, Behörden und anderen Institutionen
- bei Freizeit- und Kulturaktivitäten (Umgang mit anderen Menschen, sinnvolle Freizeitbeschäftigung etc.)
- bei Beratung, Unterstützung und Förderung in den Belangen der schulischen und/oder beruflichen Ausbildung.

Integrationshilfen unterstützen und fördern im Rahmen der Jugendsozialarbeit Jugendliche mit Migrationshintergrund mit Angeboten der Jugendberufshilfe, der schulbezogenen Jugendsozialarbeit, und des Jugendwohnens.

Ziel ist es, die Angebote und Strukturen im Sinne der interkulturellen Orientierung qualitativ weiter zu entwickeln durch

- integrationsbegleitende Hilfe wie Einzel- und Gruppenarbeit,
- offene niederschwellige Angebote wie Treffs und Bildungsseminare,
- gemeinwesenorientierte Angebote als eine Form örtlicher Netzwerke zur Integration.

Aufsuchende Sozialarbeit

Die aufsuchende Arbeit ist ein Hilfeangebot für sozial benachteiligte junge Menschen, die mit den bisherigen Methoden der Sozialarbeit nicht (mehr) zu erreichen sind. Die niederschwellige Arbeit ist in der Regel ganzheitlich ausgerichtet und orientiert sich an der Grundabsicherung junger Menschen.

Sie agiert:

- zielgruppenspezifisch,
- sozialräumlich und
- standortbezogen.

Maßnahmebeispiele sind:

- mobile Jugendsozialarbeit,
- Streetwork,
- Beratungsmobil und
- Schlüsselpersonen in Projekten.

Nach § 13 Abs. 4 SGB VIII sollen die Angebote mit Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

Aktuelle Entwicklung im Kreis Paderborn

Im Kreis Paderborn gibt es eine Vielzahl an Anbietern von Maßnahmen zur Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit. Aktuell werden im Kreis Paderborn folgende Maßnahmen nach § 13 SGB VIII gefördert:

- Kurs- und Projektangebote zur Berufsfindung („Projektkurs“) der tbz Bildung gGmbH (www.tbz-bildung.de)
- Beratungsstelle Jugend und Beruf von IN VIA Paderborn e.V. (www.invia-paderborn.de)
- Angebot „Mia“ (Migrantinnen und Migranten in Ausbildung) des Jugendmigrationsdienstes des AWO Kreisverbandes Paderborn e.V. (www.awo-paderborn.de)

Des Weiteren wird das Fan-Projekt des Caritasverband Paderborn e.V. nach § 13 SGB VIII im Rahmen einer aufsuchenden Jugendsozialarbeit in der Fußballfanszene im Kreis Paderborn gefördert (www.kos-fanprojekte.de).

Grundsätzlich können alle Maßnahmen gefördert werden, die die Voraussetzungen nach § 13 SGB VIII erfüllen. Darüber hinaus darf keine anderweitige Förderung stattfinden, um Doppelfinanzierungen auszuschließen.

Die nach § 13 SGB VIII geförderten Maßnahmen zur Jugendberufshilfe richten sich an die Zielgruppe besonders benachteiligter Jugendlicher, während sich viele anderweitig geförderte Maßnahmen (z.B. aus Landes- oder Bundesmitteln) im Kreis Paderborn grundsätzlich an alle Jugendlichen wenden.

Eine Übersicht der schulischen Maßnahmen bietet der „Förderatlas Berufsorientierung in der Bildungs- und Integrationsregion Kreis Paderborn“, der in Kooperation des Bildungs- und Integrationszentrums Kreis Paderborn mit der Bundesagentur für Arbeit Paderborn entstanden ist. Ein weiterer „Förderatlas Berufsvorbereitung“, der vorhandene Maßnahmen zur Erreichung der Ausbildungsreife im Anschluss an die allgemeinbildende Schule abbildet, ist in Umsetzung.

Mit dem Ziel der flächendeckenden Einführung eines nachhaltigen und verbindlichen Systems der Berufs- und Studienorientierung wurde das Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA) – Übergang Schule-Beruf in NRW“ ins Leben gerufen. Der Kreis Paderborn verfügt seit Januar 2013 über eine Kommunale Koordinierung im Bildungs- und Integrationszentrum, die gemeinsam mit den regionalen Partnern die Umsetzung des Landesprogramms gestaltet. Weitere Informationen zum Landesprogramm sind im Internet unter www.keinabschlussohneanschluss.de oder der Homepage des Bildungs- und Integrationszentrums abzurufen.

3.4.3 Aufgaben des Kreises Paderborn als öffentlicher Träger der Jugendhilfe

Jugendsozialarbeit ist eine Aufgabe der Jugendhilfe gemäß § 13 SGB VIII. Sie hat gemäß § 10 SGB VIII Vorrang gegenüber Leistungen nach dem SGB II. Somit hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund der von der Jugendhilfeplanung ermittelten Bedarfe geeignete Angebote und Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Maßnahmen der Jugendsozialarbeit bei freien Trägern sind bedarfsgerecht durch den Kreis Paderborn zu fördern und weiterzuentwickeln.

Im Aufgabenfeld „Jugendberufshilfe“ kooperiert das Kreisjugendamt Paderborn mit dem Bildungs- und Integrationszentrum Kreis Paderborn sowie den freien Trägern der Jugendhilfe, die in diesem Bereich tätig sind.

3.4.4 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Grundlage für die pädagogische Arbeit bildet der Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Paderborn.

Das Bildungs- und Integrationszentrum beschreibt in seinem jährlich erscheinenden Rechenschaftsbericht die Weiterentwicklung seines Handlungsfeldes „Übergang Schule-Beruf“. Es trägt somit zur Weiterentwicklung des Aufgabenfeldes „Jugendberufshilfe“ als Teil der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII bei.

Die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Jugendsozialarbeit wird durch die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII „Jugend“ und „offene Kinder- und Jugendarbeit“ begleitet.

Bezüglich des Aufgabenfeldes der Jugendberufshilfe werden die Gremien der Bildungs- und Integrationsregion Kreis Paderborn über die Vernetzung mit dem Bildungs- und Integrationszentrum Kreis Paderborn beteiligt.

4. Darstellung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit

4.1 Übergreifende Angebote des Kreisjugendamtes Paderborn

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben unter Berücksichtigung des „Wunsch- und Wahlrechts“ der Eltern sowie des Prinzips der „Subsidiarität“ ergänzende Angebote und Maßnahmen zu den Angeboten der freien Träger bereit zu halten oder in Kooperation mit diesen durchzuführen.

Die plurale Gesellschaft in der Menschen heute leben, erfordert ein breit gefächertes Angebot an Maßnahmen und Veranstaltungen im Bereich Prävention, Partizipation, Bildung und der Freizeithilfen.

Das Jugendamt des Kreises Paderborn bietet im Rahmen seiner Gesamtverantwortung folgendes dazu an:

- Seminare für Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die ehrenamtlich tätig sind und das Ziel verfolgen Jugendgruppen eigenverantwortlich leiten zu können. Die Voraussetzung erhalten sie durch den Erwerb der Jugendleitercard
- Fortbildung für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Jugendhilfe und Schule
- Ferienfreizeiten
- Internationale Jugendbegegnungen
- Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechtsspezifische Angebote
- Angebote an Schulen im Bereich Soziales Lernen, Rechtsradikalismus, Sucht und Medien

Die Seminare und Veranstaltungen werden dem Bedarf entsprechend weiterentwickelt und durchgeführt.

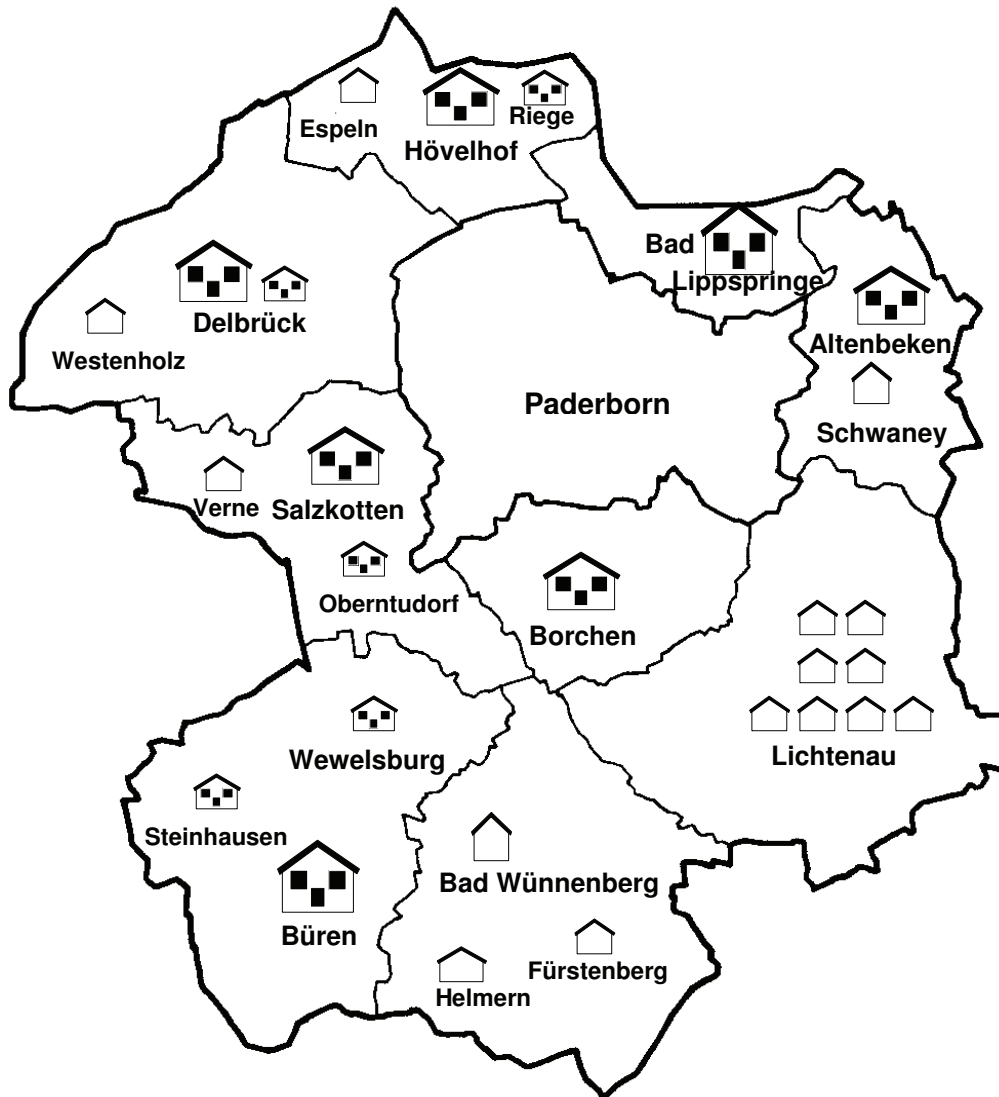
Darüber hinaus werden Jugendgruppen verschiedene Materialien und Geräte (Zelte, Spiel- und Sportgeräte, Beamer etc.) zum kostenlosen Verleih zur Verfügung gestellt. Eine vollständige Auslistung ist im Internet unter www.kreis-paderborn.de einsehbar.

Zwei Jugendzeltplätze stehen Jugendgruppen und Schulen innerhalb und außerhalb des Kreisgebietes gegen Zahlung einer Nutzungsgebühr zur Verfügung.

Die Auswahl der Spiel- und Sportgeräte, der Medien und der technischen Hilfen orientiert sich an dem aktuellen Zeitgeschehen. Da sich die Bedürfnisse und Anforderungen an eine zeitgemäße Jugendarbeit permanent verändern, werden diese regelmäßig aktualisiert.

4.2 Darstellung der Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Kreises Paderborn

Die Häuser der offenen Türen und offene Jugendtreffpunkte im Kreis Paderborn (ohne die Stadt Paderborn, Stand: 2014)



Haus der Jugend (HOT)

Hier können Kinder und Jugendliche i.d.R. an 5-6 Tagen in der Woche ihre Freizeit verbringen.



Kleines Haus der offenen Tür

Diese Jugendfreizeitstätten bieten Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung zu unterschiedlichen Öffnungszeiten.



Offene Jugendtreffpunkte

Diese Jugendfreizeitstätten stehen zu bestimmten Zeiten, oft an 1 bis 2 Tagen in der Woche, zur Freizeitgestaltung zur Verfügung. Teilweise leiten auch ehrenamtliche Gruppenleiter die Freizeitangebote.

Darüber hinaus stehen in 98 Jugend- und Pfarrheimen (in fast allen Gemeinden und Stadtteilen) zumeist in kirchlicher Trägerschaft, Räume für Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung. Ehrenamtliche Gruppenleiter begleiten die Kinder- und Jugendarbeit.

Einrichtung	Öffnungszeiten pro Woche:	Anzahl der Fachkraftstellen	Träger
Altenbeken			
Dietrich-Bonhoeffer-Haus Eichendorffstr. 9 33184 Altenbeken 05255 – 7577 hotaltenbeken@gmx.de Öffnungszeiten pro Woche: HoT Schwaney Triftweg 16 33184 Altenbeken-Schwaney	32,5 Std.	1,5	Evangelische Kirchengemeinde Bad Driburg Bahnhofstr. 7 33184 Altenbeken 05255-6131
Bad Lippspringe			
Jugendtreff Haus Hartmann Kirchplatz 1 33175 Bad Lippspringe 05252 – 940838 info@jugendtreff-bad-lippspringe.de www.jugendtreff-bad-lippspringe.de	30 Std.	3	Stadt Bad Lippspringe Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1 33175 Bad Lippspringe 05252-26125
Bad Wünnenberg			
Offene Jugendfreizeitstätte St. Antonius Stadtring 32 33181 Bad Wünnenberg 02953 – 963027 KiJu-BadWuennenberg@gmx.net	18 Std.	2	Katholische Kirchengemeinde St. Antonius Am Kirchplatz 13 33181 Bad Wünnenberg 02953-285
Offener kinder- und Jugendtreff „T-Stube“ Am Schlosspark 5 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg 02953 – 99256 KiJu-BadWuennenberg@gmx.net	16 Std.		
Jugendtreff „Free Club“ Apolloniastraße 5 33181 Bad Wünnenberg-Helmern	18 Std.		
Borchen:			
Haus der offenen Tür „Stephanus-Haus“ Mühlenweg 1 33178 Borchen 05251-388163	35 Std.	3	Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Borchen Mühlenweg 1 33178 Borchen 05251-388788

mail@hot-borchen.de www.hot-borchen.de			
Büren:			
Treffpunkt 34 Bahnhofstraße 34 33142 Büren 02951-9375742 info@jugendpflege-bueren.de	27 Std.	2,5	Stadt Büren Königstraße 18 33142 Büren 02951-970177
Jugendtreff Wewelsburg Oberhagen 2 33142 Büren-Wewelsburg 02955/1552 Hot-wewelsburg@t-online.de	8 Std.		
Jugendtreff Steinhausen Schulstraße 11 33142 Büren-Steinhausen info@jugendpflege-bueren.de	7 Std.		
Delbrück:			
Jugendtreff Delbrück „JTD“ Bokerstraße 6 33129 Delbrück 05250-938593 Jtd.delbrueck@web.de	29,5 Std.	2	Stadt Delbrück Markstr. 6 33129 Delbrück 05250-996210
Sport- und Begegnungszentrum Anton-Pieper-Str. 14 33129 Westenholz 0152-56321721	19,25 Std.		
Downtown Driftweg 33 33129 Delbrück 05250-938339 kotdelbrueck@hotmail.de	12,5 Std.	0,5	Ev. Kirchengemeinde Delbrück Hermannstr. 1 33129 Delbrück 05250-53461
Hövelhof:			
Haus der Jugend Sennestr. 36 33161 Hövelhof 05257-5009820 info@hovelhof.de www.hoevelhof.de	- 35 Std. - 10 Std. Übermittags- betreuung - 3 Std. Au- ßenstelle	3	Gemeinde Hövelhof Schloßstr. 14 33161 Hövelhof 05257-500910
Jugendtreff Espeln Espelner Str. 69 33161 Hövelhof			
Lichtenau:			
Dezentrale offene Jugendfreizeit- stätten der kath. Kirchengemein- de Lichtenau Am Kirchplatz 6 33165 Lichtenau		0,75	Kath. Kirchengemeinde Lichtenau Am Kirchplatz 6 33165 Lichtenau 05295-98560

05295-985620 jugendfreizeit@tiscali.de			
Salzkotten			
Jugendbegegnungszentrum Si- monschule „Jube“ Am Stadtgraben 23 33154 Salzkotten 05258-987970 Jube@salzkotten.de www.salzkotten.de	40 Std.	2	Stadt Salzkotten Marktstr. 8 33154 Salzkotten

Strukturelle Änderungen sind den Jahresberichten der offenen Kinder- und Jugendarbeit auf der Internetseite des Kreises Paderborn zu entnehmen.

5. Strukturen

5.1 Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen nach § 78 SGB VIII die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen. Die Arbeitsgemeinschaften können errichtet werden zur Abstimmung aktueller Fragestellungen oder als ständige Einrichtung.

Im Kreis Paderborn sind die Arbeitsgemeinschaften als ständige Einrichtung mit eigener Geschäftsordnung konzipiert und eingerichtet.

Die jeweilige Sprecherin bzw. der jeweilige Sprecher der Arbeitsgemeinschaft ist beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss gemäß Satzung für das Jugendamt des Kreises Paderborn.

Durch den Jugendhilfeausschuss wurden folgende Arbeitsgemeinschaften eingerichtet:

- **AG 78 „Jugend“**
Mitglieder: Vertretung der öffentlichen und freien Jugendhilfe aus den Bereichen der vier Handlungsfelder und einzelner Fachbehörden.
- **AG 78 „Offene Kinder- und Jugendarbeit“**
Mitglieder: Mitarbeitende der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen.
- **AG 78 „Kinder und Familie“**
Mitglieder: Vertretung der Kommunen und Wohlfahrtsverbände.

Die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII befassen sich mit Aufgaben der Jugendförderung, die ihnen zur Beratung übertragen werden bzw. mit selbst gewählten Themen und Aufgaben. Sie sind u.a. beteiligt an der Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans des Kreises Paderborn.

Arbeitsgemeinschaften nach § 78 VIII haben kein eigenes Beschlussrecht, beraten aber den Kreisjugendhilfeausschuss..

Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe bleibt weiterhin beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Eine enge Vernetzung mit der Jugendhilfeplanung ist aufgrund der Geschäftsordnung gegeben.

5.2 Wirksamkeitsdialog

Das Land NRW hat zur Qualitätssicherung und -entwicklung in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) den Wirksamkeitsdialog eingeführt. Dieser wird auf drei Ebenen geführt:

1. Land NRW – örtliches Jugendamt (Steuerungsebene)
2. Qualitätszirkel OKJA (Fachebene)
3. Einrichtungen OKJA – Träger (Operative Ebene)

Die Förderung der OKJA durch das Land NRW erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien zum Landesjugendplan und ist an die Beteiligung am Wirksamkeitsdialog gebunden. Der Wirksamkeitsdialog basiert auf:

1. einem differenziertem Berichtswesen gegenüber dem Land
2. einer praxisbegleitenden Fortbildung und Reflexion im Rahmen des Qualitätszirkels
3. einem jährlichen Bericht der OKJA im Jugendhilfeausschuss

Im Kreis Paderborn hat der Jugendhilfeausschuss die Struktur des „Wirksamkeitsdialogs“ beraten und beschlossen (siehe Schaubild am Ende dieses Kapitels).

Der Wirksamkeitsdialog wird im Rahmen des Qualitätszirkels „OKJA“ regelmäßig geführt. Der Qualitätszirkel versteht sich als Gremium der Weiterentwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Die Aufgaben des Qualitätszirkels und seiner Mitglieder sind es:

- die OKJA konstruktiv zu begleiten und weiter zu entwickeln,
- die Jahresberichte zu bewerten und auf dieser Grundlage einen Handlungsbedarf heraus zu stellen,
- Ziele der OKJA abzustimmen und entsprechende Konzepte zu entwickeln und
- Berichte an den Jugendhilfeausschuss zu geben.

Der Qualitätszirkel OKJA setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Jugendpflege des Kreisjugendamtes,
- Jugendhilfeplanung des Kreisjugendamtes,
- Kommunale Trägervertretung,
- Kommunale Vertretung der Mitarbeiterschaft,
- Vertretung der katholischen Kirche in Personalunion (Trägervertretung und Vertretung der Mitarbeitenden),
- Vertretung der evangelischen Kirche in Personalunion (Trägervertretung und Vertretung der Mitarbeitenden) und
- Vertretung der Arbeitsgemeinschaft der Häuser der offenen Türen-AG (AG § 78 offene Kinder- und Jugendarbeit).

Die Qualitätszirkelmitglieder nehmen die oben dargestellten Aufgaben wahr. Darüber hinaus vertritt jedes Mitglied im Rahmen des Qualitätszirkels einen unterschiedlichen Träger bzw. verschiedene Personengruppen. Die Rollen der jeweiligen Mitglieder werden im Folgenden dargestellt.

Jugendpflege:

Die Jugendpflegerin/der Jugendpfleger ist Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Kreisjugendamtes und unter anderem für die fachliche Begleitung der OKJA zuständig. Sie/Er ist Ansprechperson für die pädagogischen Fachkräfte in den HoTs sowie für die Träger der Jugendeinrichtungen. Bei der Bearbeitung von Themenfelder im Rahmen des Qualitätszirkels achtet die Jugendpflegerin/der Jugendpfleger darauf, dass die Vorgaben der §§ 8, 11, 74 SGB VIII sowie des § 12 KJFöG Berücksichtigung finden. Sie/Er ist weiterhin verantwortlich für

die Steuerung inhaltlicher und pädagogischer Angelegenheiten. Die Maßnahmenplanung in der OKJA erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der Jugendpflegerin/dem Jugendpfleger und den Mitgliedern des Qualitätszirkels.

Jugendhilfeplanung:

Die Jugendhilfeplanerin/der Jugendhilfeplaner ist beim Kreisjugendamt beschäftigt und dafür verantwortlich, dass im Rahmen des Qualitätszirkels die §§ 79, 80 SGB VIII Berücksichtigung finden. Zu ihren/seinen Aufgaben gehören weiterhin in Kooperation mit der Jugendpflege die Bestands- und Bedarfserhebung sowie die Qualitätsentwicklung in der OKJA.

Kommunale Trägervertretung:

Die kommunale Trägervertretung stellt eine Informationsschnittstelle zwischen dem Qualitätszirkel „OKJA“ und den kommunalen Trägern von Häusern der offenen Türen im Kreisgebiet Paderborn (ohne Stadt Paderborn) dar. Sie/Er leitet Inhalte und Anregungen aus den Qualitätszirkelsitzungen an die Kolleginnen und Kollegen der benachbarten Kommunen weiter und transportiert auch umgekehrt deren Anliegen und Fragen in den Qualitätszirkel. Die kommunale Trägervertretung hat die Aufgabe ein Netzwerk zu erstellen, welches einen gegenseitigen Austausch zwischen dem Qualitätszirkel und den kommunalen Trägern ermöglicht.

Kommunale Mitarbeiterinnen/Mitarbeitervertretung:

Die kommunale Mitarbeitervertretung stellt die Verbindung zwischen dem Qualitätszirkel und den Mitarbeitenden in den kommunalen Häusern der offenen Türen im Kreisgebiet Paderborn (ohne Stadt Paderborn) dar. Im Rahmen des Qualitätszirkels ist die kommunale Mitarbeitervertretung ein Sprachrohr bezüglich der Belange und Empfehlungen der Kolleginnen und Kollegen der Jugendeinrichtungen, die bei Kommunen beschäftigt sind. Gleichzeitig leitet die kommunale Mitarbeitervertretung Arbeitsergebnisse und Vorschläge des Qualitätszirkels an diese weiter. Sie/Er ist für einen fließenden Informationsaustausch zwischen dem Qualitätszirkel und den Mitarbeitenden der kommunalen Häuser der offenen Türen verantwortlich.

Vertretung der katholischen Kirche in Personalunion (Träger- und Vertretung der Mitarbeitenden):

Im Kreisgebiet Paderborn befindet sich ein Teil der Häuser der offenen Türen in der Trägerschaft der katholischen Kirche. Aus diesem Grund hat die katholische Kirche eine Vertretung in Personalunion in den Qualitätszirkel „OKJA“ entsandt, die sowohl die Interessen des Trägers als auch der Mitarbeitenden in den zugehörigen Einrichtungen vertritt. Ebenfalls informiert diese Vertretung sowohl den Träger als auch die Mitarbeitenden in den Häusern der offenen Türen über alle Belange des Qualitätszirkels. Es liegt in der Verantwortung der katholischen Vertretung eine wechselseitige Informationsstruktur zu schaffen.

Vertretung der evangelischen Kirche in Personalunion (Träger- und Vertretung der Mitarbeitenden):

In der Trägerschaft der evangelischen Kirche befinden sich Kreisgebiet Paderborn Häuser der offenen Tür. In diesem Zusammenhang hat die evangelische Kirche eine Abgesandte/einen Abgesandten für den Qualitätszirkel „OKJA“ bestimmt. In Personalunion tritt diese/r sowohl für die Belange und Hinweise des Trägers als auch der Mitarbeitenden in den zugehörigen Einrichtungen ein. Des Weiteren unterrichtet diese Vertretung sowohl die evangelischen Träger als auch die jeweiligen Mitarbeitenden in den Häusern der offenen Türen über alle Inhalte der Qualitätszirkelsitzungen. Sie/Er hat die Aufgabe eine Transparenz zwischen der evangelischen Kirche als Träger der Häuser von offenen Türen, den Mitarbeitenden sowie dem Qualitätszirkel „OKJA“ in Bezug auf die offene Kinder- und Jugendarbeit zu schaffen.

Vertretung der AG § 78 offene Kinder- und Jugendarbeit:

Die Vertretung der AG § 78 „OKJA“ ist für den Austausch der Inhalte des Qualitätszirkels und der Anliegen der Mitarbeitenden der OKJA verantwortlich. Sie/Er achtet im Besonderen darauf, dass Themen der OKJA an den Qualitätszirkel herangetragen werden sowie, dass die Arbeitsergebnisse des Qualitätszirkels in der Praxis der Einrichtungen umzusetzen sind. Im Rahmen des Qualitätszirkels stellt die Vertretung der AG § 78 „OKJA“ eine Kommunikationsschnittstelle aller Mitarbeitenden der Häuser der offenen Tür (unabhängig von der Trägerschaft) und der Jugendhilfe dar.

Modell für die Organisationsstruktur „Wirksamkeitsdialog“ (Kreis Paderborn)

„Dialog“

Steuerungsebene



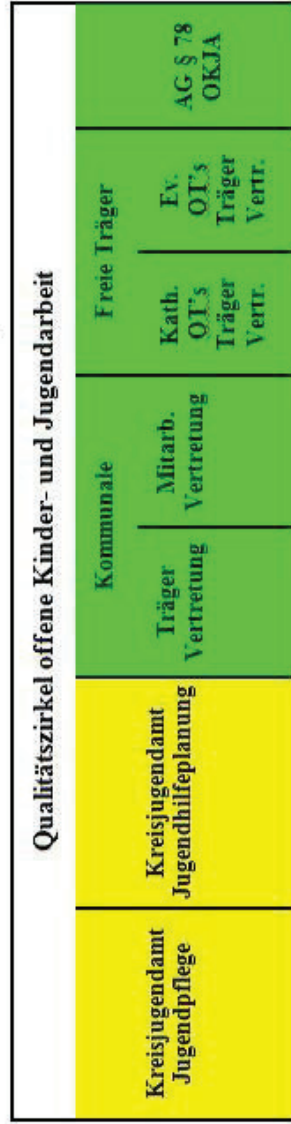
Vorgaben



Bericht zum Wirksamkeitsdialog



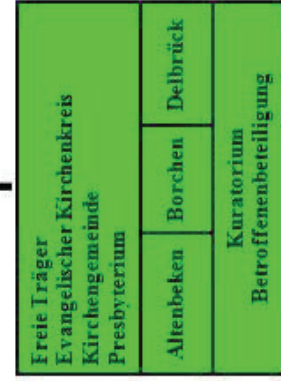
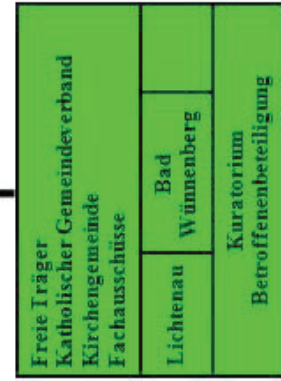
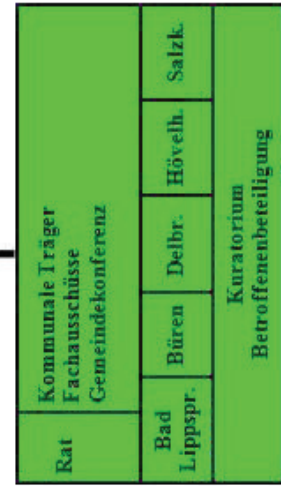
Fachebene



Ziele,
Konzepte
der Jugendarbeit

Konzept, Jahresbericht u. a.
der Einrichtung

Operative Ebene



Autoren:
K. H. Steffan
Ch. Hagen,
E. Rahmann-Decker,
A. Brathun,
R. Gladbach
Stand 04/14

6. Finanzielle Förderung

Gemäß § 15 Abs. 3 KJFöG hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen. Die Mittel für das Produkt 060201 Jugendarbeit im Aufgabenbereich gem. §§ 11 – 14 SGB VIII werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt bereitgestellt:

Kinder- und Jugendarbeit	
Zur Bezuschussung zu den Sach- und Personalkosten in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (inkl. Landeszuschuss von 160.841 €)	645.000 €
Förderung der verbandlichen Jugendarbeit nach den „Richtlinien des Kreises Paderborn zur Förderung im Bereich der Jugendhilfe“ sowie Förderung der Kinder- und Jugenderholung durch das Ferienhilfswerk	190.000 €
Sozialraumbudget	45.000 €
Jugendsozialarbeit	153.800 €
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	16.500 €
Gesamt:	1.050.300 €

Die notwendigen finanziellen Mittel werden jährlich durch den Beschluss des Kreistags bereitgestellt.

Impressum

Kreis Paderborn

- Der Landrat -

Jugendamt

Aldegrevestraße 10 – 14

33102 Paderborn

Tel.: 05251 308 – 519

E-Mail: jugendamt@kreis-paderborn.de

www.kreis-paderborn.de



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!